



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 31. Juli 1954

Nr. 31

INHALT:

Der Hessische Ministerpräsident:	Seite		Seite
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes	745	Genehmigungsverfahren gemäß §§ 27d, 27e RVO.	754
Der Hessische Minister des Innern:		Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung	755
Übertragung standesamtlicher Befugnisse an deutsche Auslandsvertretungen	746	Arbeitszeit der Kraftfahrer	755
Amtlliche Schreibweise der Gemeinde Schönberg (Taunus)	746	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:	
Bestätigung der Bestellung von Urkundsbeamten gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Beurkundung bei Grundstücksveräußerungen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken vom 12. April 1954 (GVBl. S. 73)	746	Bildung einer neuen Kirchengemeinde in Frankfurt a. M.	755
§ 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 und Hessisches Gesetz vom 13. November 1951 (GVBl. S. 83) und Verordnung vom 1. Juli 1954; hier: Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung	746	Verteilung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Heilsarmee	756
Der Hessische Minister der Finanzen:		Verschiedenes:	
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Vom 1. Juli 1954 (GVBl. S. 113)	751	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juli 1954	756
Einstellung und Entlassung von Angestellten; hier: Auflösung des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Frankfurt/Main sowie des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen, Wiesbaden, und Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle) in Frankfurt a. M.	752	Darmstadt: Regierungspräsidenten:	
Erhebung von Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen für das Rechnungsjahr 1952 (vom 1. April 1952 bis 31. März 1953) und für das Rechnungsjahr 1953 (vom 1. April 1953 bis 31. März 1954)	753	Ernennungen und Beförderungen im Volksschuldienst	757
Heranziehung des Arbeitsentgelts für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung	753	Flurbereinigung Frau Nauses (Kreis Dieburg); hier: Flurbereinigungsbeschluß	762
Steuerfreie Spenden aus Anlaß der Unwetterkatastrophe in Süddeutschland	754	Flurbereinigung Harpertshausen (Kreis Dieburg); hier: Flurbereinigungsbeschluß	763
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:		Flurbereinigung Heubach (Kreis Dieburg); hier: Flurbereinigungsbeschluß	763
Druckgasverordnung; hier: Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoffflaschen	754	Flurbereinigung Neustadt i. Odw. (Kreis Erbach)-Breureberggärten; hier: Flurbereinigungsbeschluß	764
		Flurbereinigung Offenthal (Kreis Offenbach a. M.); hier: Flurbereinigungsbeschluß	765
		Flurbereinigung Ruppertsburg (Kreis Gießen); hier: Flurbereinigungsbeschluß	765
		Kassel:	
		Beschluß	766
		Wiesbaden:	
		Bestellung und Verteidigung von Sachverständigen	766
		Buchbesprechungen	766
		Öffentlicher Anzeiger	768
		Stellenausschreibungen	768
		Veröffentlichungen	768

Der Hessische Ministerpräsident

698			Preis DM
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes		Anbau, Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte	
in der Zeit vom 25. Juni bis 14. Juli 1954		Mai 1954 — nach Regierungsbezirken —	
„Beiträge zur Statistik Hessens“	Preis DM	Best.-Nr. B II c/1/54/3	0,50
Nr. 66: Die Finanzen der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände Rj. 1951	3,50	Vorläufiges Ergebnis über den Anbau der wichtigsten Fruchtarten nach der Bodenbenutzungserhebung 1954 — kreisweise —	
„Staat und Wirtschaft in Hessen“		Best.-Nr. B II c/1/54/4	0,50
9. Jahrgang, 3. Heft 1. Juni 1954	1,50	Wachstumsstand des Obstes Anfang Juni 1954 — nach Regierungsbezirken —	
Inhaltsangabe		Best.-Nr. B II c/2b/54/2	0,25
1. Sozialproduktberechnungen für die Bundesländer		Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung Mai 1954 und Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in Hessen am 3. Juni 1954 (vorläufiges Ergebnis) — kreisweise —	
2. Das hessische Sozialprodukt in den Jahren 1950 bis 1953		Best.-Nr. B II e/54/6	1,00
3. Die Struktur der hessischen Wirtschaft		An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben im Mai 1954 und für die Jahre 1949 bis 1953 — nach Verwaltungsbezirken —	
4. Die Ausländer in Hessen		Best.-Nr. B III b/1/54/5	1,00
5. Einrichtungen und Personal der Gesundheitsämter am 1. Januar 1954		Best.-Nr. B III d/1/54/5	0,75
6. Altersaufbau der Beamten und Angestellten der Staats- und Kommunalverwaltungen in Hessen am 2. Oktober 1953		Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im März 1954	
7. Mitgliederbewegung der sozialen Krankenversicherung in Hessen		Best.-Nr. B III h/1/54/3	0,75
8. Anstalten und Heime der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege in Hessen am 31. Dezember 1953		Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im April 1954	
9. Die Arbeiterverdienste in der hessischen Industrie im Jahre 1953		Best.-Nr. B III h/1/54/4	0,75
10. Wirtschaftszahlen Hessens		Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Mai 1954	
„Mitteilungen“		Best.-Nr. B III h/1/54/5	0,75
Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im Mai 1954	0,75	Best.-Nr. B III h/1/54/5	0,75
Best.-Nr. A II b/8/54/5		„Hessische Monatszahlen“	
Die Baugenehmigungen im Monat Mai 1954	0,25	Ausgabe Juni 1954	1,00
Best.-Nr. A II e/1/54/5		Wiesbaden, den 14. 7. 1954	
Baufertigstellungen im Mai 1954	0,25		
Best.-Nr. A II e/2/54/5	0,25		

Hessisches Statistisches Landesamt

Der Hessische Minister des Innern

699

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
Übertragung ständesamtlicher Befugnisse an deutsche Auslandsvertretungen.

Bezug: Runderlaß vom 31. Mai 1954, II e — 25 h 04/47—2549/54.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist auch das deutsche Konsulat in Bilbao (Spanien) zur Ausübung ständesamtlicher Befugnisse ermächtigt worden.

Ich bitte das Verzeichnis der hierfür in Betracht kommenden Auslandsvertretungen entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, den 13. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 h 04/47—3583/54.

700

Amtliche Schreibweise der Gemeinde Schönberg (Taunus), im Obertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) ist der Gemeinde Schönberg genehmigt worden, ihrem Namen das Unterscheidungsmerkmal „(Taunus)“ hinzuzufügen.

Wiesbaden, den 17. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 06 — Tgb.Nr. 3294/54.

701

Bestätigung der Bestellung von Urkundsbeamten gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Beurkundung bei Grundstücksveräußerungen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken vom 12. April 1954 (GVBl. S. 73).

Mein Erlaß vom 10. Juli 1954 — IV a — 7 g Tgb.Nr. 3071/54, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 30 vom 24. Juli 1954 Seite 729 Ziff. 673, ist an die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden gerichtet.

Wiesbaden, den 24. Juli 1954

Der Hessische Minister des Innern — Az. IV a — 7 g Tgb.Nr. 3071/54.

702

§ 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 und Hessisches Gesetz vom 13. November 1951 (GVBl. S. 83) und Verordnung vom 1. Juli 1954: hier: Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung.

Bezug: Mein Erlaß vom 27. Februar 1952 — V A/4 — 57a 02 — Tgb.Nr. 8493/51 — (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952, S. 240).

I. Zuständigkeit:

(1) Dem Bauherrn (Eigentümer) ist auf Antrag (anliegendes Muster 1) eine Bescheinigung zu erteilen (anliegendes Muster 2), sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausstellende Behörden sind:

- a) die Magistrate der kreisfreien Städte,
- b) die Kreisausschüsse der Landkreise,
- c) die Magistrate der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

II. Voraussetzungen:

1. Wohnfläche:

(1) Begünstigt sind Wohnungen, deren Wohnfläche 80 qm nicht übersteigt. Diese Wohnfläche kann bis zu einer Größe von 120 qm überschritten werden, wenn die Wohnung für einen Haushalt mit mehr als 4 Personen bestimmt ist oder die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei der Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist.

(2) Entscheidend ist der erste Bezug der Wohnung.

(3) Als begünstigte Wohnungen im Sinne von Absatz 2 gelten auch Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient.

(4) Über die Zulassung der Überschreitung der Wohnflächen-grenze gemäß Abs. 1 entscheidet die ausstellende Behörde.

2. Bezugsfertigkeit:

(1) Der Bau der Wohnung darf entweder erst nach dem 20. Juni 1948 begonnen oder die Wohnung am 20. Juni 1948 höchstens im Rohbau fertiggestellt gewesen sein. Die Wohnung muß bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sein.

3. Preisrechtlich zulässige Miete:

(1) In allen Fällen muß die beim ersten Bezug der Wohnung preisrechtlich zulässige Miete in der Bescheinigung angegeben werden. Hierzu ist eine Bestätigung der zuständigen Mietpreisbehörde erforderlich. Außerdem ist die für den Bauort auf Grund der Hessischen Richtlinien vom 29. März 1950 (Staatsanzeiger S. 130) zulässige Richtsatzmiete anzugeben.

(2) Sofern bei öffentlich geförderten Wohnungen die Richtsatzmiete die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigt, ist die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

(3) Das gleiche gilt für die nicht öffentlich geförderten Wohnungen, sofern die gemäß § 3 Ziff. 2 des Hessischen Gesetzes vom 13. November 1951 (GVBl. S. 83) anzuwendenden Mietsätze die preisrechtlich zulässige Miete nicht übersteigen.

(4) Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist jedoch nicht zu überprüfen, ob bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen im Falle der Gewährung der Grundsteuervergünstigung die im § 3 Ziff. 2 des Hessischen Gesetzes genannten Sätze noch überschritten würden, weil diese Feststellung der Nachprüfung durch die Finanzämter bedarf.

4. Berücksichtigung der Heranziehung zur Grundsteuer bei Bewilligung von öffentlichen Mitteln:

(1) Sofern die Heranziehung zur Grundsteuer bei der Bewilligung von öffentlichen Mitteln bereits berücksichtigt worden ist, darf die Grundsteuervergünstigung nicht gewährt werden. Demgemäß hat die ausstellende Behörde zu überprüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(2) Sofern die öffentlichen Mittel mit Bewilligungsbescheid der Deutschen Bau- und Bodenbank in Frankfurt a. M., gewährt worden sind, genügt zum Nachweis der Nichtberücksichtigung die Vorlage des Bewilligungsbescheides, weil in diesen Fällen die Grundsteuer innerhalb des sogenannten Hauslastenzuschlags erhoben werden darf. In den übrigen Fällen muß eine entsprechende Bestätigung der Bewilligungsstelle vorgelegt werden. Die Heranziehung zur Grundsteuer ist bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel dann berücksichtigt worden, wenn die öffentlichen Mittel der Höhe und dem Zinssatz nach so festgesetzt worden sind, daß die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens unter Einrechnung der zu erwartenden Grundsteuerbelastung gesichert war.

III. Mietpreisbindung:

(1) Der Bauherr ist zu belehren, daß nicht öffentlich geförderte Wohnungen nach Gewährung der Grundsteuervergünstigung der Mietpreisbindung unterliegen (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 der Verordnung Pr. 71 51).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen:

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(2) Je eine Durchschrift der ausgestellten Bescheinigung erhalten das Belegenheitsfinanzamt — Bewertungsstelle — und das Städtische Steueramt bzw. in den Landgemeinden die Gemeindekasse sowie die Mietpreisbehörde und die Wohnungsbehörde.

(3) Die ausstellende Behörde hat vor Erteilung der Bescheinigung das Vorliegen der Voraussetzungen über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung nachzuprüfen. Die Gemeinden sollen in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen, die zur Grundsteuervergünstigung führten, noch gegeben sind.

Mein Erlaß vom 27. Februar 1952 — V A/4 — 57 a 02 — Tgb.Nr. 8493/51 — Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952, S. 240 wird aufgehoben.

Der Hessische Minister des Innern — V f (1) — 62c 44/23 — Tgb.Nr. 637/54.

Anlagen: — 2 —

Wiesbaden, den 16. 7. 1954

Der Hessische Minister des Innern — V f (1) — 62c 44/23 — Tgb.Nr. 883/54.

In der Anlage werden Wohnflächenberechnung gemäß §§ 25—27 der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (BGBl. I S. 753), die Bauzeichnung, der Bewilligungsbescheid oder die Bestätigung der Bewilligungsstelle, daß bei der Bewilligung der öffentlichen Darlehen nachweislich der Anteil der Grundsteuer nicht berücksichtigt worden ist, der auf die neugeschaffenen Wohnungen entfällt (2) und Bestätigung der Mietpreisbehörde über die beim 1. Bezug der Wohnung preisrechtlich zulässige Miete.

Mir/uns ist bekannt, daß nach Gewährung der Grundsteuervergünstigung die begünstigten Wohnungen den Mietpreisvorschriften unterliegen. (§ 6 der Verordnung Pr. 71/1951 vom 29. November 1951 BGBl. I, S. 92). (3).

Unterschrift des Bauherrn:

Wohnort:

Straße und Hausnummer

-
- (1) Nur auszufüllen, sofern die Wohnflächengrenze von 80 qm überschritten ist.
 - (2) Sofern der Bewilligungsbescheid von der Deutschen Bau- und Bodenbank in Frankfurt a. M. ausgestellt worden ist, genügt diese. In den anderen Fällen muß eine Bestätigung der Bewilligungsstelle beigefügt werden.
 - (3) Dies ist nur von Bedeutung für die nicht öffentlich geförderten Wohnungen, weil die öffentlich geförderten Wohnungen den Mietpreisvorschriften unterliegen.

Muster 2.

(Ausstellende Behörde)

den 195

Bescheinigung

zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach dem Gesetz vom 13. November 1951 (GVBl. S. 83).

Auf Antrag vom 19 wird dem Grundstückseigentümer — Erbbauberechtigten in straße bescheinigt.

Die in der nachstehenden Aufstellung unter der (den) lfd. Nr.(n) bezeichnete(n) Wohnung(e)n des Grundstücks ist/sind durch Neubau — Wiederaufbau zerstörter Gebäude — Wiederherstellung beschädigter Gebäude — Ausbau, Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen.

Die Wohnungen entsprechen nach Größe und Nutzungsart den Vorschriften des § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 und sind zu den in der Aufstellung angegebenen Terminen bezugsfertig geworden.

Table with 10 columns: Lfd. Nr. der Wohnung, Lage der Wohnung im Gebäude, Wohnfläche in qm, Die Wohnung ist bezugsfertig seit, Die Wohnung wird gewerblich oder beruflich mit genutzt (als, in Höhe von qm), Die Wohnung wird nach Bezugsfertigung genutzt von einem Haushalt mit Personen, Die preisrechtlich zulässige Miete beim 1. Bezug beträgt DM, Öffentlich gefördert Der Mietsatz für den Bauort (Ortsklasse) gem. Richtlinien v. 29. 3. 1950 beträgt DM, Nicht öffentl. gefördert Der Mietsatz für den Bauort (Ortsklasse) gem. § 3 Ziff. 2 d. Gesetzes v. 13. 11. 1951 beträgt DM.

Die Überschreitung der Wohnflächengrenze von 80 qm ist bei der (den) Wohnung(en) lfd. Nr.(n) zugelassen, weil die Mehrfläche(n) im Rahmen der Aufbauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau, Erweiterung, Schließung von Baulücken durch wirtschaftlich notwendige Grundgestaltung bedingt ist (sind).

weil die Wohnung(en) lfd. Nr.(n)..... nach Bezugsfertigstellung von einem Haushalt mit mehr als 4 Personen bewohnt wird/werden.

Die Heranziehung zur Grundsteuer ist bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht berücksichtigt worden. Bestätigung der Bewilligungsstelle bzw. Bewilligungsbescheid der Deutschen Bau- und Bodenbank in Frankfurt a. M. hat vorgelegen.

Der Bauherr ist belehrt worden, daß die grundsteuerbegünstigten Wohnungen den Preisvorschriften unterliegen.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Der Hessische Minister der Finanzen

703

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Vom 1. Juli 1954 (GVBl. S. 113.)

1. Allgemeines:

Das Gesetz über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 13. November 1951 knüpft an das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) an. Jedoch müssen die Änderungen und Ergänzungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 25. August 1953 (BGBl. S. 1037) nach Artikel V aaO bei der Ausführung des Gesetzes vom 13. November 1951 berücksichtigt werden.

2. Zu § 1 des Gesetzes, § 1 der Verordnung:

Die Grundsteuervergünstigung wird nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes auf Antrag gewährt. Das Gesetz sagt nichts darüber, bei welcher Behörde der Antrag zu stellen ist. Anträge sind sowohl bei den Finanzämtern und anderen staatlichen Dienststellen als auch bei kommunalen Behörden gestellt worden. Nunmehr ist klargestellt, daß das Belegenheitsfinanzamt im Sinne des § 72 Ziff. 1 Reichsabgabenordnung für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist.

3. Zu § 1 des Gesetzes, § 2 der Verordnung:

(1) Die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung, die tatsächlicher Art sind, werden durch die für derartige Aufgaben besonders geeigneten Behörden geprüft; die Tätigkeit der Finanzämter ist nur auf die steuerrechtliche Beurteilung beschränkt. Die Bescheinigung ist somit in tatsächlicher Hinsicht für das Finanzamt maßgebend.

(2) Der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung ist in allen Fällen unentbehrlich.

4. Zu § 1 des Gesetzes, § 3 der Verordnung:

(1) Das hessische Gesetz vom 13. November 1951 regelt Steuervergünstigungen für bestimmte Wohnungen, die spätestens am 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind. Die Steuervergünstigung wirkt frühestens ab 1. April 1951. Die Grundstücke haben also nach Bezugsfertigkeit bereits der Grundsteuer unterlegen. Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen (§ 11 GrStG), der in den von dem Gesetz betroffenen Fällen grundsätzlich nach Maßgabe des § 8 WoBauG vom 1. April 1951 an und grundsätzlich im Rahmen des § 7 WoBauG zu mindern ist. Wegen des sachlichen und zeitlichen Umfangs der Steuervergünstigung sind bei der Fortschreibung des Grundsteuermeßbetrags die Einschränkungen des § 7 WoBauG durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes zu beachten.

(2) Da die Steuervergünstigung auf Grund der sachlichen Einschränkungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes zuerst in einem Steuerbetrag berechnet werden muß, ist eine Rückrechnung auf den Steuermeßbetrag erforderlich (vgl. § 11 Satz 1 GrStG). Der durch das Gesetz steuerbefreite Teil des bisherigen Grundsteuermeßbetrags ergibt sich aus der Division „Steuervergünstigung : Hebesatz“. Dem Gesetz folgend, das Vergünstigung in Höhe eines bestimmten Steuerbetrags vorschreibt, muß durch den Hebesatz geteilt werden, der für das Rechnungsjahr gilt, in dem die Steuervergünstigung erstmals wirksam wird (§ 5 des Gesetzes).

(3) Weiterhin folgt aus diesem Grundsatz des Gesetzes, daß Änderungen des Hebesatzes für Rechnungsjahre innerhalb des Vergünstigungszeitraums zu einer Änderung der Höhe der Steuervergünstigung führen können. Eine Erhöhung des Hebesatzes, die zur einer Erhöhung der Steuervergünstigung führt, kann somit nicht unbeachtet bleiben. In den Fällen einer Herabsetzung des Hebesatzes ist jedoch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Neuberechnung der Steuervergünstigung abzusehen, zumal in diesen Fällen eine Auswirkung auf den Umfang der Steuervergünstigung nicht immer gegeben sein würde.

5. Zu § 2 des Gesetzes, § 4 der Verordnung:

Nach § 2 des Gesetzes ist bei Mietwohnungen der Mietzins insoweit herabzusetzen, als die in ihm enthaltene, auf die Wohnung anteilig entfallende Grundsteuer gesenkt wird. Der Grundsteuerpflichtige hat somit die festgesetzte Grundsteuervergünstigung der zuständigen Mietpreisbehörde mitzuteilen, damit diese den Mietzins neu festsetzen kann.

6. Zu § 3 Ziffer 1 des Gesetzes, § 5 der Verordnung:

(1) § 8 Absatz 1 Erstes Wohnungsbaugesetz verlangt, daß die Grundsteuervergünstigung bei Mietwohnungen dem Mieter durch entsprechende Mietsenkung zugute kommt. Um zu verhindern, daß für in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordene Wohnungen niedrigere Mieten entstehen als für die Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1949 fertig geworden sind, gestattet das Gesetz vom 13. November 1951 nur eine Mietsenkung bis zur Höhe der Richtsatzmieten vom 29. März 1950. Die Grundsteuervergünstigung kann deshalb nur in diesem Umfange gewährt werden.

(2) § 3 des Gesetzes geht von dem „erhobenen Mietzins“ aus. Es ist selbstverständlich, daß es sich hier nur um den preisrechtlich zulässigen Mietzins handeln kann, weil Verstöße gegen die Mietpreisvorschriften nicht zu einer Steuervergünstigung führen dürfen. Andererseits würde das Zugrundeliegen des erhobenen Mietzins zu nicht vertretbaren Härten in den Fällen führen, in denen die preisrechtlich zulässige Miete höher ist als die tatsächlich erhobene Miete, und nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Grundsteuervergünstigung verweigert werden müßte.

(3) Die Mietrichtsätze vom 29. März 1950 können nur in folgenden Fällen in preisrechtlich zulässiger Weise überschritten werden:

1. Die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Frankfurt a. M., hat gleichzeitig mit der Bewilligung der öffentlichen Darlehen eine Nettomiete als Grundbetrag festgesetzt, zu dem die örtliche Preisbehörde einen Hauslastenzuschlag genehmigen konnte. Die endgültige Miete kann also hier in einzelnen Fällen die Richtsatzmiete vom 29. März 1950 überschreiten.

2. Die Richtlinien vom 6. Mai 1949 (Staats-Anzeiger S. 223), nach denen die Darlehen aus der Sonderaktion 1949 auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 6. April 1949 und die Darlehen im Industriebauwohnungsbauprogramm in Verbindung mit Garioa-Mitteln gewährt worden sind, haben noch keine Ortsklassenstaffelung für die Mietrichtsätze gekannt. Die Bewilligungsstellen für die öffentlichen Darlehen haben Mieten festgesetzt, die zwischen 0,70 bis 1,—DM je qm und Monat liegen. Die Mietrichtsätze 1949 können die Mietrichtsätze der Richtlinien vom 29. März 1950 nur in kleinen Orten überschreiten, für welche die Richtlinien vom 29. März 1950 niedrigere Staffelsätze vorsehen.

7. Zu § 3 Ziffer 2 des Gesetzes, § 6 der Verordnung:

Der Personenkreis, der alsbald nach der Währungsreform in der Lage war,

- a) ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln zu bauen, oder
- b) die Kostenmieten für nicht öffentlich geförderte Wohnungen zu zahlen,

braucht aus sozialen Gründen nicht in dem Umfang begünstigt zu werden, der erforderlich wäre, um eine Angleichung der Mieten an die Mietsätze des öffentlich geförderten Wohnungsbaus herbeizuführen. Aus diesem Grund nennt das Gesetz im § 3 Ziffer 2 höhere Mietsätze. Um in etwa die unterschiedlichen Verhältnisse in den größeren Städten und auf dem flachen Land zu berücksichtigen, sind die Sätze nach Ortsklassen gestaffelt worden. Können diese Mietsätze nicht durch die Grundsteuervergünstigung erreicht werden, so darf die Vergünstigung nicht gewährt werden.

8. Zu § 4 des Gesetzes, § 7 der Verordnung:

Nach § 4 Satz 2 des Gesetzes kann der Antrag auf Steuervergünstigung nach § 1 des Gesetzes auch von dem Mieter ge-

stellt werden. Diese Bestimmung war erforderlich, weil bei Mietwohnungen der Mieter der eigentliche Berechtigte ist. Denn wird die Steuervergünstigung gewährt, so ist bei Mietwohnungen der Mietzins um die in ihm enthaltene, auf die Wohnung entfallende anteilige Grundsteuer zu senken (§ 2 des Gesetzes). Der Antrag des Mieters ersetzt — im Rahmen seiner durch § 4 Satz 3 des Gesetzes beschränkten Wirkung — nur den Antrag des Grundsteuerpflichtigen. Macht der Mieter von seinem Antragsrecht Gebrauch, so nimmt er dadurch nicht die Stellung eines Vertreters oder eines Bevollmächtigten ein. Diese Rechtsstellung konnte dem Mieter deshalb nicht zugewiesen werden, weil nur der Grundsteuerpflichtige die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen kann. § 8 des Verwaltungszustellungsgesetzes, der an die Stelle von § 88 AO getreten ist, greift somit nicht Platz. Da der Mieter mit Rücksicht auf § 2 des Gesetzes ein berechtigtes Interesse an der getroffenen Entscheidung hat, ist angeordnet, daß das Finanzamt dem Mieter, der den Antrag gestellt hat, formlos mitteilt, ob eine Grundsteuervergünstigung gewährt worden ist oder nicht. Das Gesetz enthält keine Befugnis, dem Mieter die steuerlichen Verhältnisse des Grundsteuerpflichtigen zu offenbaren.

9. Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes, § 8 der Verordnung:

(1) Für die Fälle, in denen die Steuervergünstigung nach dem 31. Dezember 1951 beantragt worden ist, ist in § 8 Absatz 1 Ziffer 2 der Verordnung bestimmt, daß der Fortschreibungszeitpunkt der 1. Januar des Jahres ist, in dem das Rechnungsjahr beginnt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Das Grundsteuerrecht kennt nur Veranlagungen auf den 1. Januar, nicht jedoch auf andere Tage des Jahres.

(2) § 8 Absatz 2 der Verordnung ist eine wörtliche Wiederholung des § 14 Absatz 2 GrStG.

(3) § 5 Satz 2 des Gesetzes schreibt vor, daß die Steuervergünstigung, wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 beantragt worden ist, erst von dem auf die Antragstellung folgenden Fälligkeitstermin der Grundsteuer an gewährt wird. Da die Vergünstigung nicht über den 31. März 1956 hinaus wirkt, bedeutet diese Vorschrift eine Verkürzung des Vergünstigungszeitraums und damit auch der Vergünstigung selbst. Dieser Absicht des Gesetzgebers mußte in der Verordnung Rechnung getragen werden. Jedoch führt die Vorschrift, die Vergünstigung von einem bestimmten Fälligkeitstermin an zu gewähren, zu einem Bruch mit dem Grundsteuerrecht, der von dem Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann. Die wörtliche Anwendung der Vorschrift würde zu den in den folgenden Beispielen dargestellten Konsequenzen führen:

1. Antragstellung: 14. Februar 1954; Steuervergünstigung ab Fälligkeitszeitpunkt: 15. Februar 1954 (§ 22 Absatz 1 Ziffer 1 GrStG). Die danach vorzunehmende Fortschreibungsveranlagung auf den 1. Januar 1953, die nach § 14 Absatz 2 GrStG Geltung hat ab 1. April 1953, erhält erst Wirkung ab 15. Februar 1954.
2. Antragstellung: 16. Februar 1954; Steuervergünstigung ab Fälligkeitszeitpunkt: 15. Mai 1954 (§ 22 Absatz 1 Ziffer 1 GrStG). Die danach vorzunehmende Fortschreibungsveranlagung auf den 1. Januar 1954 erhält entsprechend § 14 Absatz 2 GrStG Geltung ab 1. April 1954, obwohl der Antrag noch im Rechnungsjahr 1953 gestellt worden ist.

Die Ausführungsverordnung folgt demgegenüber der Absicht des Gesetzgebers, aber paßt diese an das geltende Grundsteuerrecht an, erleichtert die Verwaltungsarbeit bei den Finanzämtern und den Gemeinden und gleicht Härten für den Steuerpflichtigen aus, insofern die Grundsteuervergünstigung nicht erst von dem auf die Antragstellung folgenden Fälligkeitstermin, sondern von dem Beginn des bei Antragstellung laufenden Rechnungsjahrs an gewährt wird.

10. Zu § 5 Absatz 1 des Gesetzes, § 9 der Verordnung:

(1) Das Gesetz über Grundsteuervergünstigungen auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 13. November 1951 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 16. November 1951 verkündet worden und am 17. November 1951 in Kraft getreten. Auf das Gesetz ist in der Öffentlichkeit nicht hingewiesen worden. Fast 90% der Anträge sind

nach dem 31. Dezember 1951 gestellt worden. Anträge nach § 1 des Gesetzes, die bis zum 31. Dezember 1951 gestellt worden sind, wirken ab 1. April 1951 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes). Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Ausschlussfristen können mit Ausnahme der Rechtsmittelfristen und der Frist für den Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung nicht verlängert werden (§§ 83, 86 AO). In Fällen der Antragstellung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes kommt eine Aufteilung des Grundsteuermaßbetrags in einem steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil im Wege einer Fortschreibungsveranlagung auf den 1. Januar 1951 in Betracht. Der Antrag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes ist somit einem Antrag auf Fortschreibung des Grundsteuermaßbetrags gleichzustellen. Dem Fortschreibungsantrag hat der BFH in seinem Urteil vom 10. April 1953 — III 183/52 U (BStBl. III S. 165) — einen rechtsmittelähnlichen Charakter zuerkannt, weil er darauf gerichtet ist, einen bestehenden Bescheid, wenn auch erst mit Wirkung vom Fortschreibungszeitpunkt an, abzuändern. Auch bei rechtsmittelähnlichen Rechtsbehelfen kann Nachsicht gewährt werden. Dies trifft somit auch auf Anträge nach § 1 des Gesetzes zu. Ich bitte daher, bei allen Anträgen, die nachweislich bis zum 31. März 1953 eingegangen sind, Nachsicht zu gewähren und die Grundsteuervergünstigung — wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind — mit Wirkung vom 1. April 1951 anzuzusprechen.

(2) Für die zeitliche Wirkung der Grundsteuervergünstigung ist der Tag der Antragstellung, das ist der Tag des Antragsingangs, von Bedeutung. Soweit Anträge bisher bei unzuständigen Behörden eingegangen sind, ist der Tag des Eingangs bei diesen Dienststellen maßgebend. Das gilt auch für die Zukunft. Die sachlich unzuständigen Behörden haben die Anträge an das Belegenheitsfinanzamt weiterzuleiten und den Tag des Eingangs mitzuteilen.

11. Zu § 6 des Gesetzes, § 10 der Verordnung:

Fallen die Voraussetzungen der Vergünstigung vor Ablauf des Vergünstigungszeitraums ganz oder teilweise weg, so entfällt nach § 6 des Gesetzes insoweit auch die Vergünstigung mit Ablauf des Rechnungsjahrs, in dem die Voraussetzungen fortgefallen sind. Der Grundsteuerpflichtige ist deshalb zu verpflichten, dem Finanzamt umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die den Fortfall der Steuervergünstigung zur Folge haben können. Die Aufzählung solcher Umstände in der Verordnung ist nicht vollständig. Die Finanzämter haben die Grundsteuerpflichtigen in dem Grundsteuermaßbescheid auf die Verpflichtung hinzuweisen.

Wiesbaden, den 1. 7. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — L 1109 — 6 — II/41.

704

Einstellung und Entlassung von Angestellten;

hier: Auflösung des Amtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Frankfurt/Main sowie des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen, Wiesbaden, und Errichtung des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen (Abwicklungsstelle) in Frankfurt/Main.

Bezug: Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen vom 11. September 1952 (GVBl. S. 153) und Erlaß vom 24. Nov. 1952 $\frac{P 1000 A - 7 - I/11}{O 1006 A - 5 - I/21}$ (St.Anz. S. 956, Nr. 1242).

Auf Grund des § 1 der Achtzehnten und der §§ 1 und 2 der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) — GVBl. 1953, S. 209, und 1954, S. 113 — sowie des Gemeinsamen Erlasses des Ministerpräsidenten und des Ministers der Finanzen vom 30. Juni 1954 (St.Anz. Nr. 30/1954) sind das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt/Main und das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen, Wiesbaden, mit Ablauf des Monats Juni 1954 aufgelöst worden. Am 1. Juli 1954 ist eine Abwicklungsstelle des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen mit dem Sitz in Frankfurt/Main errichtet worden.

Ich hebe daher meinen Erlaß vom 24. November 1952 P 1000 A — 7 — I/11, O 1006 A — 5 — I/21 (St.Anz. S. 956), soweit er die Übertragung der Ernennungsbefugnisse an das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Hessen regelt, mit Wirkung vom 1. Juli 1954 auf. Von diesem Zeitpunkt an übe ich das Recht zur Einstellung und Entlassung der Angestellten der Vermögenskontroll- und Wiedergutmachungsbehörde der Verg.Gr. IV bis X der TO.A selbst aus.

Die Befugnis, die Vergütung und Entlohnung der Angestellten und Arbeiter des Landesamts für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung (Abwicklungsstelle) festzusetzen und anzuweisen, übertrage ich mit Wirkung vom 1. Juli 1954 der Oberfinanzdirektion Frankfurt/M., zur Zeit Wiesbaden (Ref. St. I 4). Von diesem Zeitpunkt an obliegt der Oberfinanzdirektion die Bewilligung und Anweisung von Umzugskosten (einschl. Trennungsentschädigung), Reisekosten, Unterstützungen, Beihilfen und Vorschüssen. Die Vergütungsunterlagen derjenigen Verwaltungsangehörigen, die sich nach dem 1. Juli 1954 noch im Dienst befinden, sind so rechtzeitig an die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main abzugeben, daß die Weiterzahlung der Bezüge der in Betracht kommenden Angestellten und Arbeiter sichergestellt ist.

Wiesbaden, den 13. 7. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen P 1000 A — 7 — I/11
O 1006 A — 5 — I/21

705

Erhebung von Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen für das Rechnungsjahr 1952 (vom 1. April 1952 — 31. März 1953) und für das Rechnungsjahr 1953 (vom 1. April 1953 — 31. März 1954).

1. Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer

In den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen (d. i. im Gebiet des Regierungsbezirks Darmstadt einschließlich der Stadtteile Wiesbaden-Amöneburg, Wiesbaden-Kastel und Wiesbaden-Kostheim) ist auch für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen durch die Finanzämter durchzuführen.

Bei Kirchensteuerpflichtigen, von denen Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, ist die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen im Geschäftsbereich der vorbezeichneten Finanzämter — wie bisher — von den Kirchengemeinden selbst durchzuführen. Auf den HMdF-Erlaß vom 29. August 1948 — S 2270 — St 2 b — weise ich hin.

2. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer in der Form eines Zuschlags zu den Grundsteuermeßbeträgen bilden die Grundsteuermeßbeträge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich der Weinbau- und gärtnerischen Betriebe sowie der entsprechend genutzten aber als Grundvermögen bewerteten Einzelgrundstücke.

3. Steuersatz

Der von den Grundsteuermeßbeträgen in den Landesteilen des früheren Volksstaates Hessen zu erhebende Steuersatz beträgt für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 einheitlich für die Angehörigen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Angehörigen der Katholischen Kirche (Diözese Mainz) je 20 v. H. Die Altkatholische Kirche Hessens, die Freireligiöse Gemeinde Offenbach/Main und die Freie Religionsgemeinschaft Rheinland in Mainz erheben keinen Kirchensteuerzuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen.

4. Kirchensteuerbescheide

Die Kirchensteuerbescheide für die Erhebung der Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grundsteuer-

meßbeträgen für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 werden durch die Vordruckverwaltung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M., Frankfurt a. M.-Hausen, Industriehof, hergestellt und gehen den Finanzämtern zu. Ich bitte, die erforderliche Zahl von Vordrucken dort zu bestellen.

5. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen zu erhebenden Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 ist das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 27. April 1950 (GVBl. 1950, Nr. 15, S. 63). Die Beschlüsse des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 9. Januar 1952 und des Bischofs von Mainz vom 14. März 1952 wurden mit Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 5. April 1952 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1952, Seite 309), die Beschlüsse des Kirchensynodalvorstandes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17. Februar 1953 und des Bischofs von Mainz vom 14. März 1952 mit Erlaß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 18. März 1953 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1953, Seite 314) genehmigt.

Wiesbaden, den 5. 7. 1954

Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. S 2270 — 16 — St II 20

706

Heranziehung des Arbeitsentgelts für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Februar 1954 — S 2176 — 7 — II/23 — P 2174 A — 247 — I 31 (St.Anz. S. 292).

Nach dem Gemeinsamen Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen und des früheren Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 (RABl. II S. 281 — RStBl. S. 580) sind die Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich von dem Betrage zu berechnen, der für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist. Der Erlaß bestimmt jedoch, daß für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung u. a. solche Bezüge außer Ansatz bleiben, für die eine Pauschalbesteuerung zugelassen ist. Einer solchen Pauschalbesteuerung habe ich für die ab 1. Januar 1954 der Lohnsteuerpflicht unterliegenden Beitragsanteile des Arbeitgebers zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Bediensteten mit meinem Erlaß vom 25. Februar 1954 (St.Anz. S. 292) zugestimmt. Soweit danach eine Pauschalbesteuerung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgenommen wird, bleiben diese Bezüge für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz.

Nach § 27 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder werden die Beiträge zur Versorgungsanstalt von dem Entgelt erhoben, das für die Berechnung der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zugrunde zu legen ist. Da die der pauschalier-ten Lohnsteuerberechnung unterliegenden Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht als Entgelt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge anzusehen sind, sind auch die Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nicht von dem erhöhten Entgelt zu berechnen. Die Versorgungsanstalt ist darüber hinaus damit einverstanden, daß die Arbeitgeberbeitragsanteile, die nach dem vorbezeichneten Erlaß vom 25. Februar 1954 nicht der Pauschalbesteuerung unterliegen und somit zu der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind, ebenfalls nicht als Entgelt angesehen werden.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Wiesbaden, den 25. 5. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — P 2002 A — 10 — I 31

707

Steuerfreie Spenden aus Anlaß der Unwetterkatastrophe in Süddeutschland

Aus Anlaß der Unwetterkatastrophe in Süddeutschland beabsichtigen Belegschaften von Betrieben, zusätzliche Arbeitsstunden zu leisten und den darauf entfallenden Arbeitslohn oder, wenn zusätzliche Arbeitsstunden nicht geleistet werden, einen Teil ihres innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit verdienten Arbeitslohns für die Unwettergeschädigten zur Verfügung zu stellen. Diese Beträge sind als Spenden (§ 10 b EStG 1953, § 20 Absatz 3 Ziffer 5 LStDV 1953) des einzelnen Arbeitnehmers anzusehen. Für ihre Behandlung als abzugsfähige Sonderausgaben ist Voraussetzung, daß sie entweder

1. an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Bethel bei Bielefeld; Deutscher Caritas-Verband e. V., Freiburg; Deutsches Rotes Kreuz, z. Z. Oberursel bei Frankfurt (Main); Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Hannover; Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Stuttgart; Paritätischer Wohlfahrtsverband Frankfurt (Main); Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Hamburg), oder an die Untergliederungen der vorbezeichneten Verbände, oder
2. an Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kirchenbehörden) oder an öffentliche Dienststellen (z. B. an das Spendenkonto der Bayer. Landesregierung bei der Bayer. Gemeinde-Bank, München, Konto-Nr. 4701) oder an steuer-

befreite Körperschaften, die diese Beträge für mildtätige Zwecke oder zur Förderung der Wiederherstellung des durch die Unwetterkatastrophe beschädigten oder zerstörten Wohnraums verwenden,

überwiesen werden und daß von den Empfängern die vorgeschriebene Bestätigung über den Verwendungszweck erteilt wird (§ 33 EStDV 1953).

Die Geltendmachung der von den Arbeitnehmern so gespendeten Beträge als Sonderausgaben in jedem einzelnen Fall würde zu einer erheblichen Belastung sowohl der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber als auch der Verwaltung führen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen bin ich aus Vereinfachungsgründen damit einverstanden, daß von der Versteuerung der gespendeten Beträge als Arbeitslohn abgesehen wird, wenn sich die Mehrzahl der Arbeitnehmer eines Betriebes an der Spende beteiligt und der Arbeitgeber die gespendeten Beträge an eine der oben unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Stellen unmittelbar überweist. Es braucht bei diesem Verfahren nicht geprüft zu werden, wie sich der Abzug als Sonderausgabe beim einzelnen Arbeitnehmer ausgewirkt hätte.

Ich bitte die Finanzämter mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Wiesbaden, den 23. 7. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — S 2226a — 3 — II/32.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

708

Druckgasverordnung; hier: Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoffflaschen.

Der Deutsche Druckgasausschuß Hannover hat unter dem 31. Mai 1954 — Tgb.Nr. DGA 372/54. — die der Fa. Maschinenfabrik Sürth, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen AG. in Sürth bei Köln, erteilte Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoffflaschen vom 30. August 1951 — DGA 462/51 — (siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen 1951, S. 615) in Ergänzung der Ziffer 1 der Bedingungen auf Flaschen für die verdichteten Edelgase (Argon, Helium, Neon usw.) ausgedehnt.

Wiesbaden, den 14. 7. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53a 10.110, Tgb.Nr. 005228/54

709

Genehmigungsverfahren gemäß §§ 27d, 27e RVO.

Vom früheren Reichsversicherungsamt sind in ständiger Verwaltungspraxis Grundsätze über das Genehmigungsverfahren nach §§ 27d, 27e RVO entwickelt worden, die auch heute noch anzuwenden und den Anträgen auf Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken und der Errichtung oder der Erweiterung von Gebäuden zu Grunde zu legen sind.

Bei Anträgen auf Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nach dem Runderlaß des Reichsversicherungsamtes vom 31. Oktober 1928 — II 4 2807 — (AN 29 S. IV 259) — von den Unfallversicherungsträgern nach dem RVA-Erlaß vom 17. März 1925 — AN 1925 S. 153 — zu verfahren. Hiernach ist im Antrag die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit des geplanten Vorhabens zu begründen und der voraussichtliche Kostenbetrag auf Grund zuverlässiger Schätzungen anzugeben. Bei Anträgen auf Genehmigung von Bauvorhaben sind beizufügen:

1. die vollständigen Bauzeichnungen nebst Erläuterungsbericht und Raumbelagungsplan,

2. der Kostenvoranschlag (bei Neubauten eine Kostenermittlung des umbauten Raumes nach cbm),
3. bei Neubauten eine Berechnung des cbm umbauten Raumes,
4. bei Erweiterungsbauten die Grundrißzeichnung über das zu erweiternde Gebäude mit Angabe der derzeitigen Belegung bzw. Verwendung,
5. der Finanzierungsplan und die Wirtschaftlichkeitsberechnung,
6. eine Übersicht der Finanzlage des Versicherungsträgers nach dem jüngsten Stand; bei Krankenkassen der letzte Rechnungsabschluß Teil A und B unter Angabe der inzwischen eingetretenen wesentlichen Änderungen,
7. eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der zuständigen Organe des Versicherungsträgers,
8. bei Krankenkassen eine Stellungnahme des jeweils zuständigen Versicherungsamtes.

Im Erläuterungsbericht (siehe Ziffer 1) bitte ich anzugeben, in welcher Weise die Bauleistungen vergeben werden sollen; sofern sie nicht auf Grund öffentlicher Ausschreibung vergeben werden, sind die Gründe, aus denen eine andere Art der Vergabung gewählt ist, darzulegen. Ich empfehle, nach Möglichkeit die Verdingungsordnung für Bauleistungen — Fassung 1952 — (Bauverlag Wiesbaden) zu Grunde zu legen.

Bei Bauvorhaben, für die die Aufwendungen sich auf mehr als 50 000.— DM belaufen, bitte ich, mich zur Vermeidung unnötiger Kosten und Verzögerungen schon bei der Vorplanung rechtzeitig zu beteiligen, damit ich zu dem Bauvorhaben grundsätzlich Stellung nehmen kann. Hierbei bitte ich, eine prüfungsfähige Raumbedarfsnachweisung vorzulegen.

Ich weise ausdrücklich auf folgendes hin:

- a) Die in dem Genehmigungsbescheid festgesetzte Baukostensumme darf nicht überschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei veränderten Lohn- und Preisverhältnissen, ist meine Genehmigung rechtzeitig einzuholen.

b) Mit dem Bau darf ohne meine Genehmigung nicht begonnen werden. Über die Rechtsfolgen einer fehlenden Genehmigung nach §§ 27 c bis e RVO sowie über die Haftung der Mitglieder der Organe von Versicherungsträgern bei Vermögensanlagen ohne die erforderliche Genehmigung verweise ich auf die Grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 3188 (AN 25 S. 68) und das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Februar 1937 — III. 151/36 — (auszugsweise abgedruckt in DOK 1939 Seite 61).

Wiesbaden, den 12. 7. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A II 54 a 216 — 3443/54

710

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff-erlaubnis-scheinverordnungen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnis-scheinverordnung.

Die nachstehend aufgeführten Sprengstoff-erlaubnis-scheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer u. Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Ernst Renk Mühlheim-Dietesheim	B Nr. 23/54	GAA Offenbach am Main
Otto Niklős Mühlheim-Dietesheim	C Nr. 27/54	"
Karl Henrich Steeden/Lahn	B Nr. 38/53	GAA Limburg
Otto Gustav Schmidt Hartenrod/Krs. Biedenkopf	A Nr. 193/53	"

Wiesbaden, den 9. 7. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53c 04.052, Tgb.Nr. 5280/54

711

Arbeitszeit der Kraftfahrer.

Es besteht Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

Nach Nr. 50 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung — AVAZO — vom 12. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1799) darf der reine Dienst am Steuer nicht über 8 Stunden in der Schicht ausgedehnt werden. Durch tarifliche Regelungen können jedoch nach Nr. 53 a, a. O. Ausnahmen zugelassen werden. Geben derartige tarifliche Regelungen die Möglichkeit einer Überschreitung der Grenze von 9 Stunden, dann sind sie insoweit für die in § 15a Absatz 1 Straßenverkehrszulassungsordnung — StVZO — genannten Fahrzeuge nicht anwendbar. Hierin und in der Einbeziehung der bisher keiner Beschränkung unterworfenen selbstfahrenden Unternehmer und Arbeitnehmerkraftfahrer, die nicht unter den

Geltungsbereich der AZO fallen, liegt die verschärfende Wirkung und damit die Bedeutung des § 15a StVZO.

Daß die Vorschrift der Nr. 50 AVAZO von § 15a StVZO nicht berührt wird, folgt aus § 15a Absatz 5 StVZO, der weitergehende arbeitsrechtliche Beschränkungen zugunsten der Arbeitnehmer für zulässig erklärt. Es gilt dies sowohl für bereits bestehende, als auch für zukünftige Regelungen.

Als Erläuterungen zu der Wirkungsweise des § 15a StVZO dienen nachstehende Beispiele:

Höchstzulässige Lenkungszeit:

I. Fahrzeug fällt nicht unter § 15a StVZO

- a) für den Kraftfahrer gilt nicht die AZO und auch keine sonstige Arbeitszeitbeschränkung Keine zahlenmäßige Beschränkung
- b) für den Kraftfahrer gilt die AZO und eine tarifliche Regelung, die die Lenkungszeit auf 10 Stunden verlängert 10 Std.
- c) für den Kraftfahrer gilt die AZO und eine tarifliche Regelung, die die Lenkungszeit nicht verlängert (bzw. keine tarifliche Regelung) 8 Std.

II. Fahrzeug fällt unter § 15a StVZO

- a) für den Fahrer gilt nicht die AZO 9 Std.
- b) für den Kraftfahrer gilt die AZO und eine tarifliche Regelung, die die Lenkungszeit auf 10 Stunden verlängert 9 Std.
- c) für den Kraftfahrer gilt die AZO und eine tarifliche Regelung, die die Lenkungszeit nicht verlängert (bzw. keine tarifliche Regelung) 8 Std.

Was die Frage der Fahrtenbücher für die unter den Geltungsbereich der AZO fallenden Kraftfahrer anlangt, so findet auch hierfür § 15a Absatz 5 StVZO Anwendung. Da Nr. 54 AVAZO gegenüber § 15a Absatz 4 StVZO weitergehende arbeitsrechtliche Pflichten zugunsten der Arbeitnehmer enthält, bleibt Nr. 54 a, a. O. unberührt. Die Vorschriften der Nr. 54 gelten ferner neben der sich aus § 57a StVZO ergebenden Verpflichtung, die Fahrzeuge mit einem eichfähigen Fahrtschreiber auszurüsten: Die im § 15a StVZO vorgeschriebenen Fahrtennachweise brauchen allerdings neben den in Nr. 54 AVAZO verlangten Fahrtenbüchern nicht geführt zu werden, da die nach § 15a geforderten Angaben bereits in den Fahrtenbüchern gemäß Nr. 54 enthalten sind. Ebenso kann ein Führen von Fahrtenausweisen nach § 15a StVZO entfallen, wenn die in Nr. 5 der Anordnung des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 9. Februar 1939 (RABl. 1939 III, S. 63) genannten Registrierblätter eines Tachographen verwendet werden, wobei Voraussetzung bleibt, daß diese Registrierblätter alle nach § 15a notwendigen Angaben enthalten. Selbstfahrende Unternehmer sowie Arbeitnehmer, die nicht unter den Geltungsbereich der AZO fallen, brauchen dagegen nur die Fahrtennachweise nach § 15a zu führen.

Die Bestimmung der Nr. 54 AVAZO wendet sich im übrigen nicht nur an den Fahrer; vielmehr hat der für die Beachtung der Arbeitszeitbestimmungen verantwortliche Unternehmer außer für die Beschaffung des Fahrtenbuches auch für seine ordnungsmäßige Führung zu sorgen.

Wiesbaden, den 9. 7. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— A I b — Az. 53a 18.1560, Tgb. Nr. 005326/54

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

712

Bildung einer neuen Kirchengemeinde in Frankfurt a. M.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1954 ist eine neue Kirchengemeinde in der Stadt Frankfurt a. M. gebildet worden, deren Gebiet umgrenzt ist im Süden durch die Mittellinie der Glauburg- und der Rohrbachstraße, im Osten durch die Mittellinie der Wetteraustraße und des diese Straße fortsetzenden Feldwegs bis zu dessen Einmündung in die Dortelweiler Straße, dann durch die Mittellinie der Dortelweiler Straße bis zu deren Einmündung in die Friedberger Land-

straße und von da an im Osten, Norden und Westen durch die seitherigen Grenzen der St.-Bernhards-Pfarrgemeinde.

Die in diesem Gebiet wohnenden Katholiken scheiden aus den Kirchengemeinden St. Bernhard und St. Josef aus und werden zu einer Kirchengemeinde St. Michael vereinigt. Die neue Kirchengemeinde gehört dem Gesamtverband der katholischen Pfarrgemeinden im ehemaligen Stadtbereich der vormals freien Reichsstadt Frankfurt a. M. an.

Wiesbaden, den 14. 7. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
— VI/5-883/03-54 —

713**Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Heilsarmee**

Der Heilsarmee in Deutschland mit dem Sitz in Berlin werden mit Wirkung für das Gebiet des Landes Hessen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Für sie gilt die Verfassung vom Dezember 1953.

Die Staatsaufsicht wird vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung ausgeübt.

Beschlüsse der Organe der Heilsarmee, durch die ihre Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, den 5. 7. 1954

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Erziehung und Volksbildung

Verschiedenes**714****Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juli 1954**

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva		(in Tsd. DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		53 129	— 53 863
Inlandswechsel		110 976	— 30 507
Wertpapiere:			
a) am offenen Markt gekaufte		—	
b) sonstige	465	465	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	199 988		
b) angekaufte	4 342	204 330	— 6 820
Lombardforderungen gegen:			
a) Wechsel	48		
b) Ausgleichsforderungen	18 505		
c) sonstige Sicherheiten	228	18 781	+ 917
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		6 665	— 741
Sonstige Vermögenswerte		28 872	+ 884
		481 718	— 90 139

			Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 202	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	293 394		— 101 886
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	496		+ 4
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 902		+ 308
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 023		— 373
e) von sonstigen inländischen Einlegern	13 903		+ 1 585
f) von ausländischen Einlegern	22 254		+ 10 159
		348 972	— 90 203
Sonstige Verbindlichkeiten		16 544	+ 64
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 45 243 (— 1229)			
		431 718	— 90 139

Frankfurt (Main), den 16. 7. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

Ernennungen und Beförderungen im Volksschuldienst

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. c) d. H. Reg.-Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
11	Opitz, Georg	Hering, Kr. Dieburg	a) Lehramtsanwärter		
12	Koberg, Irmgard	Darmstadt	a) Lehrerin a. K.	c) 13. 5. 1954	1. 3. 1954
13	Wesely, Hermann	Reichelsheim, Kr. Erbach	a) Lehrer a. K.	c) 31. 3. 1954	1. 3. 1954
14	Scharnweber, Regina	Reichelsheim, Kr. Erbach	a) techn. Lehrerin a. K.	c) 31. 3. 1954	1. 3. 1954
15	Scholl, Heinrich	Birkert, Kr. Erbach	a) Lehrer a. K.	c) 31. 3. 1954	1. 3. 1954
16	Germann, Ludwig	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
17	Diehlmann, Johannes	Lampertheim, Kr. Bergstr.	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
18	Diehl, Wilhelm	Büttelborn, Kr. Gr.-Gerau	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
19	Egner, Christian	Groß-Bilerau, Kr. Dieburg	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
20	Armbrrecht, Egon	Heuchelheim, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
21	Schlupf, Albert	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
22	Fuhr, Heinrich	Gr.-Rohrheim, Kr. Bergstr.	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
23	Tobisch, Hermann	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
24	Thiel, Helmut	Rockenberg, Kr. Friedberg	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
25	Streich, Kurt	Rodau, Kr. Bergstraße	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
26	Glück, Siegfried	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
27	Maday, Wilhelm	Aschbach, Kr. Bergstraße	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
28	Rüthing, Heinz-Rich.	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
29	Restle, Hubert	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
30	Renner, Oskar	Eschenrod, Kr. Büdingen	a) Lehrer a. K.	c) 14. 4. 1954	1. 3. 1954
31	Lanz, Wilhelm	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
32	Lehrmund, Friedrich	Hattenrod, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
33	Lichtenberg, Gertrud	Offenbach/Main	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
34	Lorenz, Wolfgang	Eifa, Kr. Alsfeld	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
35	Kettenbach, Paul	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
36	Koch, Werner	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
37	Hawelleck, Wolfgang	Stumpertenrod, Kr. Alsfeld	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 2. 1954
38	Hagel, Georg	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
39	Köbel, Hans	Sandlofs, Kr. Lauterbach	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
40	Kaffenberger, Herbert	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
41	Brückmann, Elfriede	Gießen	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
42	Jöckel, Ingeborg	Darmstadt	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
43	Hippler, Marieliese	Darmstadt	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
44	Helfmann, Hedwig	Darmstadt	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
45	Palentin, Ruth	Haingründau, Kr. Büdingen	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
46	Müller, Anneliese	Offenbach/Main	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
47	Engel, Lydia	Mainzlar, Kr. Gießen	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
48	Ruhland, Franz	Offenbach/Main	a) Hilfsschullehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
49	Fischer, Johann	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 21. 4. 1954	1. 3. 1954
50	Sahm, Josef	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 22. 4. 1954	1. 3. 1954
51	Sator, Georg	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 22. 4. 1954	1. 3. 1954
52	Graf, Karl-Heinz	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 21. 4. 1954	1. 4. 1954
53	Karsten, Gerd	Helpershain, Kr. Alsfeld	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
54	Heyer, Ernst	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 21. 4. 1954	1. 4. 1954
55	Helmold, Otto	Offenbach/Main	a) Lehrer a. K.	c) 21. 4. 1954	1. 4. 1954
56	Ivers, Jürgen	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
57	Beck, Helmut	Nd. Wöllstadt, Kr. Friedberg	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
58	Schork, Josef	Königstädten, Kr. Gr.-Gerau	a) Lehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
59	Hipler, Elfriede	Zell, Kr. Alsfeld	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
60	Stefan, Gertrud	Offenbach/Main	a) Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 4. 1954
61	Schneider, Anneliese	Offenbach/Main	a) techn. Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
62	Ringer, Hans	Darmstadt	a) Hilfsschullehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
63	Mathias, Wolfgang	Offenbach/Main	a) Hilfsschullehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
64	Picard, Ursula	Offenbach/Main	a) techn. Lehrerin a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
65	Krenkel, Wilhelm	Bensheim, Kr. Bergstraße	a) Hauptlehrer	c) 25. 3. 1954	1. 2. 1954
66	Prang, Auguste	Offenbach/Main	a) Lehrerin a. L.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
67	Wutzkowski, Reinhold	Seeheim, Kr. Darmstadt	a) Lehramtsanwärter	c) 24. 4. 1954	—
68	Nitsche, Edeltraud	Stockheim, Kr. Büdingen	a) techn. Lehramtsanwärterin	c) 23. 4. 1954	—
69	Clunk, Hermann	Rüsselsheim, Kr. Gr.-Gerau	a) Lehramtsanwärter	c) 21. 4. 1954	—
70	Notter, Heinrich	Hofheim, Kr. Bergstraße	a) Lehrer a. K.	c) 25. 3. 1954	1. 2. 1954
71	Kalkhof, Gerhard	Ilbeshausen, Kr. Lauterbach	a) Lehrer a. K.	c) 21. 4. 1954	1. 4. 1954
72	Böttcher, Elfriede	Darmstadt	a) Hilfsschullehrerin a. K.	c) 28. 4. 1954	1. 3. 1954
73	Kratz, Herta	Offenbach/Main	a) Lehrerin a. K.	c) 31. 3. 1954	1. 3. 1954
74	Dietz, Erich	Freienseen, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 28. 4. 1954	1. 3. 1954
75	Becker, Helmut	Großen-Buseck, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 24. 4. 1954	1. 4. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. c) d. H. Reg.-Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
66	Dombeck, Hans	Leihgestern, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 24. 4. 1954	1. 3. 1954
67	Schmidt, Ketewan	Ortenberg, Kr. Büdingen	a) techn. Lehrerin a. K.	c) 24. 4. 1954	1. 4. 1954
68	Charchulla, Erika	Darmstadt	a) Lehrerin a. K.	c) 28. 4. 1954	1. 3. 1954
69	Schmidt, Heinrich	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 13. 4. 1954	1. 4. 1954
70	Bernstein, Margarete	Darmstadt	a) Lehramtsanwärterin	c) 28. 4. 1954	—
71	Barran, Hella	Darmstadt	a) Lehramtsanwärterin	c) 28. 4. 1954	—
72	Koch, Luise	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	c) nach A 4 a 2	c) 14. 4. 1954	1. 4. 1954
73	Weber, Felicitas	Langen, Kr. Offenbach/M.	a) Lehrerin a. K.	c) 28. 9. 1953	1.11.1953
74	Voit, Werner	Lollar, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 28. 4. 1954	1. 3. 1954
75	Seuffert, Josef	Zellhausen, Kr. Offenbach	a) Hauptlehrer a. L.	c) 22. 4. 1954	1. 4. 1954
76	Berg, Josef	Birkenau, Kr. Bergstraße	a) Lehramtsanwärter	c) 30. 4. 1954	—
77	Grunwald, Rotraud	Darmstadt	a) Lehrerin a. L.	c) 29. 4. 1954	1. 3. 1954
78	Wieder, Heinz	Annerod, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 28. 4. 1954	1. 3. 1954
79	Milani, Marianne	Gießen	a) Lehrerin a. K.	c) 31. 3. 1954	1. 3. 1954
80	Krumpholz, Rudolf	Bad-Nauheim, Kr. Friedberg	a) Lehrer an A.-Kl. a. L.	c) 18. 5. 1954	1. 4. 1954
81	Heinitz, Horst	Darmstadt	a) Hilfsschullehrer a. K.	c) 15. 4. 1954	1. 3. 1954
82	Schmitt, Waldraut	Darmstadt	a) Lehrerin a. L.	c) 11. 5. 1954	1. 3. 1954
83	Mauer, Karl	Daubringen, Kr. Gießen	a) Hauptlehrer	c) 10. 5. 1954	1. 3. 1954
84	Weber, Hans-Joachim	Bönstadt, Kr. Friedberg	a) Lehrer a. K.	c) 18. 5. 1954	1. 4. 1954
85	Daus, Charlotte	Ilbenstadt, Kr. Friedberg	a) Lehrerin a. K.	c) 21. 5. 1954	1. 4. 1954
86	Klinghammer, Mechtild	Darmstadt	a) Lehramtsanwärterin	c) 25. 5. 1954	—
87	Hardes, Werner	Etzean, Kr. Erbach	a) Lehrer a. K.	c) 21. 5. 1954	1. 4. 1954
88	Heun, Gerhard	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 25. 5. 1954	1. 3. 1954
89	Hölzer, Wolfgang	Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 25. 5. 1954	1. 5. 1954
90	Zimmer, Hans-Gustav	Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 25. 5. 1954	1. 5. 1954
91	Heißt, Adolf	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 25. 5. 1954	1. 3. 1954
92	Spatz, Adam	Kelsterbach, Kr. Gr.-Gerau	a) Rektor a. L.	b) 28. 5. 1954	1. 3. 1954
93	Biedermann, Klaus	Darmstadt	a) Lehramtsanwärter	c) 21. 5. 1954	—
94	Koinzer, Ursula	Darmstadt	a) Lehramtsanwärterin	c) 25. 5. 1954	—
95	Arras, Ludwig	Rohrbach, Kr. Erbach	a) Lehrer a. K.	c) 15. 5. 1954	1. 5. 1954
96	Wiesmann, Berta	Hausen, Kr. Offenbach	a) Lehrerin a. K.	c) 21. 5. 1954	1. 4. 1954
97	Scholz, Hedwig	Ilbenstadt, Kr. Friedberg	a) Hilfsschullehrerin a. K.	c) 21. 5. 1954	1. 5. 1954
98	Völkl, Friederike	Urberach, Kr. Dieburg	a) Lehrerin a. K.	c) 25. 5. 1954	1. 5. 1954
99	Koob, Rudolf	Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 4. 6. 1954	1. 5. 1954
100	Günther, Hans	Offenbach/Main	a) Lehrer a. L.	c) 18. 5. 1954	1. 4. 1954
101	Hauptvogel, Kurt	Mühlheim, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	e) 12. 6. 1954	—
102	Barden, Leo	Gundernhausen, Kr. Darmst.	a) Lehramtsanwärter	c) 14. 6. 1954	—
103	Mootz, Hildegard	Oskarben, Kr. Friedberg	a) Lehramtsanwärterin	c) 24. 5. 1954	—
104	Schmelz, Hermann	Alsfeld	a) Lehramtsanwärter	e) 12. 6. 1954	—
105	Jung, Erich	Beienheim, Kr. Friedberg.	a) Lehramtsanwärter	e) 8. 6. 1954	—
106	Steiner, Anneliese	Steinheim N., Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärterin	c) 14. 6. 1954	—
107	Paul, Helmut	Steinheim N., Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärter	c) 18. 6. 1954	—
108	Hänsgen, Ruth	Dudenhofen, Kr. Dieburg	a) Lehramtsanwärterin	c) 10. 6. 1954	—
109	Bauer, Ludwig	Gräfenhausen, Kr. Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 19. 6. 1954	1. 6. 1954
110	Koneffke, Gernot	Schuldorf, Bergstraße	a) apl. Lehrer	c) 12. 6. 1954	—
111	Hänsgen, Dorothea	Seligenstadt, Kr. Offenbach	a) Lehramtsanwärterin	c) 23. 6. 1954	—
112	Menninger, Hannelore	Gießen	a) Lehramtsanwärterin	e) 22. 6. 1954	—
113	Martin, Anna	Altenschlief, Kr. Lauterbach	a) Lehrerin a. K.	c) 22. 6. 1954	1. 5. 1954
114	Seitz, Waltraud	Groß-Umstadt, Kr. Dieburg	a) Lehrerin a. K.	c) 22. 6. 1954	1. 5. 1954
115	Gürtler, Ernestine	Treis a. d. Lda., Kr. Gießen	a) Lehramtsanwärterin	c) 21. 6. 1954	—
116	Rausch, Karl Heinrich	Lauter, Kr. Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 22. 6. 1954	1. 3. 1954
117	Rühl, Wilhelm	Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 22. 6. 1954	1. 6. 1954
118	Engler, Otto-Heinz	Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 22. 6. 1954	1. 4. 1954
119	Domogalla, Reimund	Gießen	a) Lehrer a. K.	c) 22. 6. 1954	1. 4. 1954
120	Anhäuser, Klaus	Stornfels, Kr. Büdingen	a) Lehrer a. K.	c) 22. 6. 1954	1. 5. 1954
121	Fend, Heinz	Herbstein, Kr. Lauterbach	a) Hauptlehrer	c) 22. 6. 1954	1. 5. 1954
122	Kraupatz, Franz	Münzenberg, Kr. Friedberg	a) Hauptlehrer	c) 22. 6. 1954	1. 5. 1954
123	Reeg, Elsbeth	Bruchenbrücken, Kr. Friedb.	a) Lehramtsanwärterin	c) 1. 6. 1954	—
124	Brikzinsky, Gerd	Nd. Beerbach, Kr. Darmstadt	a) Lehramtsanwärter	c) 1. 6. 1954	—
125	Günther, Hermann	Dieburg	a) Lehramtsanwärter	c) 23. 6. 1954	—
126	Mahr, Robert	Ob. Wöllstadt, Kr. Friedberg	a) Lehramtsanwärter	c) 1. 7. 1954	—
127	Hanauske, Waltraut	Büdingen	a) Lehramtsanwärterin	c) 26. 6. 1954	—
128	Gröber, Walter	Büches, Kr. Büdingen	a) Lehrer a. K.	c) 28. 6. 1954	1. 4. 1954
129	Heinstadt, Anni	Friedberg	a) Lehramtsanwärterin	c) 23. 6. 1954	—
130	Heufers, Franz	Rendel, Kr. Friedberg	a) Lehramtsanwärter	c) 1. 7. 1954	—
131	Becker, Hansjürgen	Schuldorf, Bergstraße	a) Rektor a. L.	b) 25. 6. 1954	24. 4. 1954
132	Ohly, Else	Freienseen, Kr. Gießen	a) Hauptlehrerin a. K.	c) 3. 7. 1954	1. 6. 1954
133	Niewiadomski, Ingeborg	Bürstadt, Kr. Bergstraße	a) Hilfsschullehrerin a. K.	c) 24. 6. 1954	1. 5. 1954
134	Schwarz, Ulrich	Würzburg, Kr. Erbach	a) Lehrer a. K.	c) 3. 7. 1954	1. 5. 1954
135	Schöcker, Anneliese	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	a) Lehrerin a. K.	c) 3. 7. 1954	1. 6. 1954
136	Wilhelm, Franz	Erbach	a) Lehrer a. K.	c) 3. 7. 1954	1. 6. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d. H. Min.-Präs b) d. H. Min. für Erz. t. Volksw. c) d. H. Reg.- Präs. Darm- stadt	Tag der Einweisung
137	Trautmann, Alexander	Gedern, Kr. Büdingen	a) Lehramtsanwärter	c) 3. 7. 1954	—
138	Knapp, Manfred	Messel, Kr. Darmstadt	a) Lehrer a. K.	c) 3. 7. 1954	1. 6. 1954
139	Henkel, Alice	Rüsselsheim, Kr. Gr.-Gerau	c) nach A 4a2	c) 21. 5. 1954	1. 3. 1954
140	Müller, Reinhold	Nd.-Ramstadt, Kr. Darmst.	c) nach A 4a2	c) 28. 5. 1954	1. 4. 1954
141	Jahr, Friedrich	Bad Vilbel, Kr. Friedberg	c) nach A 4a2	c) 26. 5. 1954	1. 5. 1954
142	Becker, Heinrich	Pfungstadt, Kr. Darmstadt	c) nach A 4a2	c) 28. 5. 1954	1. 4. 1954
143	Trüller, Heinrich	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	c) nach A 4a2	c) 2. 6. 1954	1. 4. 1954
144	Götz, Georg	Friedberg	c) nach A 4a2	c) 2. 6. 1954	1. 4. 1954
145	Kaufmann, Gustav	Friedberg	c) nach A 3c	b) 6. 6. 1954	1. 4. 1954
146	Uhrig, Heinrich	Groß-Bieberau, Kr. Dieburg	c) nach A 3c	b) 27. 4. 1954	1. 4. 1954
147	Forster, Josef	Lauterbach	c) nach A 4c2	c) 2. 7. 1954	1. 6. 1954

Versetzungen im Volksschuldienst

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Versetzt von der Volksschule		Mit Wirkung vom
			in	nach	
1	Bickelhaupt, Philipp	Lehrer	Laudenau, Kr. Bergstraße	Lindenfels, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
2	Maurer, Katharina	Lehrerin a. L.	Schotten, Kr. Büdingen	Rainrod, Kr. Büdingen	1. 4. 1954
3	Medert, Ekkehard	Lehrer a. K.	Seeheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
4	Koch, Wilhelm	Lehrer a. L.	Bickenbach, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
5	Kaltwasser, Christian	Lehrer a. L.	Bickenbach, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
6	Bauch, Ernst	Lehrer a. W.	Bickenbach, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
7	Schäder, Albert	Lehrer a. L.	Seeheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
8	Kunz, Rudolf	Lehrer a. L.	Seeheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
9	Hager, Mathilde	Lehrerin a. L.	Jugenheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
10	Peschel, Richard	Lehrer a. K.	Jugenheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
11	Memmert, Ida	Lehrerin a. L.	Jugenheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
12	Sehnert, Heinrich	Lehrer a. L.	Jugenheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
13	Schupp, Ferdinand	Lehrer a. L.	Jugenheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
14	Bertsch, Robert	Lehrer a. K.	Seeheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
15	Dähn, Günther	Lehrer a. K.	Seeheim, Kr. Darmstadt	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
16	Langner, Klaus	Lehrer a. K.	Blitzenrod, Kr. Lauterbach	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
17	Willige, Eckhart	Lehrer a. L.	Nd.-Ramstadt, Kr. Darmst.	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
18	Hofmann, Heinrich	Lehrer a. L.	Sprendlingen, Kr. Offenbach	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	1. 4. 1954
19	Schmid, Elisabeth	Lehrerin a. K.	Hausen, Kr. Offenbach	Jügesheim, Kr. Offenbach	15. 4. 1954
20	Haußmann, Hedwig	Lehrerin a. K.	Gustavsburg, Kr. Gr.-Gerau	Raunheim, Kr. Gr.-Gerau	1. 4. 1954
21	Dietrich, Ludwig	Lehrer a. K.	Walldorf, Kr. Gr.-Gerau	Groß-Gerau	1. 4. 1954
22	Ramsbott, Lucia	Hilfsschullehrerin	Groß-Gerau	Mörfelden, Kr. Gr.-Gerau	1. 4. 1954
23	Wagner, Margarete	Lehrerin a. L.	Dornheim, Kr. Gr.-Gerau	Rüsselsheim, Kr. Gr.-Gerau	1. 4. 1954
24	Thiele, Walter	Lehrer	Wolfskehlen, Kr. Gr.-Gerau	Groß-Gerau	1. 4. 1954
25	Scheufele, Ernst	Lehrer a. K.	Kelsterbach, Kr. Gr.-Gerau	Walldorf, Kr. Gr.-Gerau	1. 4. 1954
26	Weber, Agnes	Lehramtsanw.	Nd.-Stoll, Kr. Lauterbach	Lauterbach	1. 4. 1954
27	Meister, Hugo	Lehrer	Rixfeld, Kr. Lauterbach	Rudlos, Kr. Lauterbach	1. 4. 1954
28	Regenfuß, Elisabeth	Lehrerin a. L.	Ob.-Bredenbach, Kr. Alsfeld	Groß-Felda, Kr. Alsfeld	1. 4. 1954
29	Siegfried, Wilhelm	Lehrer a. L.	Kirch-Göns, Kr. Friedberg	Leihgestern, Kr. Gießen	1. 4. 1954
30	Mellert, Edeltraud	Lehrerin a. K.	Bad Vilbel, Kr. Friedberg	Rodheim, Kr. Friedberg	15. 4. 1954
31	Hilbert, Karl	Lehrer a. L.	Rödgen, Kr. Friedberg	Kirch-Göns, Kr. Friedberg	15. 4. 1954
32	Helfrich, Helmut	Lehrer a. K.	Stockheim, Kr. Büdingen	Altenstadt, Kr. Büdingen	1. 4. 1954
33	Boje, Friederike	Lehrerin a. L.	Michelnau, Kr. Büdingen	Nidda, Kr. Büdingen	1. 4. 1954
34	Müller, Ingeborg	Lehrerin a. L.	Rainrod, Kr. Büdingen	Schotten, Kr. Büdingen	1. 4. 1954
35	Werle, Dina	Lehrerin a. K.	Reichelsheim, Kr. Erbach	Vielbrunn, Kr. Erbach	1. 4. 1954
36	Sommer, Wanda	Lehrerin	Michelstadt, Kr. Erbach	Reichelsheim, Kr. Erbach	1. 4. 1954
37	Keil, Philipp	Hauptlehrer a. L.	Ober Klingen, Kr. Dieburg	Klein-Umstadt, Kr. Dieburg	1. 4. 1954
38	Kehrer, Anton	Lehrer a. L.	Egelsbach, Kr. Offenbach	Sprendlingen, Kr. Offenbach	27. 4. 1954
39	Pulkert, Karl	Lehrer a. L.	Dorf-Güll, Kr. Gießen	Aulendiebach K. Büdingen	1. 4. 1954
40	Hartmann, Helmut	Lehrer a. K.	Hainchen, Kr. Büdingen	Büdingen	1. 4. 1954
41	Spohd, Kurt	Lehrer a. L.	Bischofsheim, Kr. Gr.-Gerau	Schuldorf Bergstraße	1. 4. 1954
42	Althapp, Franz	Lehrer a. L.	Jügesheim, Kr. Offenbach	Weiskirchen, Kr. Offenbach	1. 4. 1954
43	Dascher, Peter	Lehrer	Ober-Lais, Kr. Büdingen	Geiß-Nidda, Kr. Büdingen	1. 4. 1954
44	Wagner, Elisabeth	Lehrerin a. K.	Beerfelden Kr. Erbach	Michelstadt, Kr. Erbach	1. 4. 1954
45	Gehrke, Heinz	Lehrer a. W.	Rudlos, Kr. Lauterbach	Rödgen, Kr. Friedberg	1. 4. 1954
46	Sauerbeck, Ekkhard	Lehrer a. K.	Fürth, Kr. Bergstraße	Bad Wildungen, Reg.-Bez. Kassel	1. 4. 1954
47	Vogtmann, Hans	Lehrer	Schlechtenwegen, Kr. Lauterbach	Rixfeld, Kr. Lauterbach	1. 4. 1954
48	Falter, Hildegard	Lehrerin a. K.	Neu-Isenburg, Kr. Offenbach	Ob.-Ramstadt, Kr. Darmst.	1. 4. 1954
49	Bauer, Elisabeth	Lehrerin a. L.	Lauerbach, Kr. Erbach	Erbach	15. 4. 1954
50	Brand, Lieselotte	Lehrerin a. K.	Schöllnbach, Kr. Erbach	Beerfelden, Kr. Erbach	15. 4. 1954
51	Gersema, Karl	Hauptlehrer a. L.	Allmendfeld, Kr. Gr.-Gerau	Crumstadt, Kr. Gr.-Gerau	1. 4. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Versetzt von der Volksschule		Mit Wirkung vom
			in	nach	
52.	Egly, Liesel	Lehrerin i. A.	Ob.-Hiltersklingen, Kr. Erb.	Haingrund, Kr. Erbach	1. 4. 1954
53	Dittrich, Alfred	Lehrer a. L.	Köddingen, Kr. Alsfeld	Heusenstamm, Kr. Offenb.	1. 4. 1954
54	Zinsly, Käthe	Lehrerin a. K.	Rodheim v. d. H., Kr. Friedb.	Bad Nauheim, Kr. Friedberg	15. 4. 1954
55	Wagner, Karl	Lehrer a. K.	Güttersbach, Kr. Erbach	Lauerbach, Kr. Erbach	15. 4. 1954
56	Stengl, Leo	Lehrer a. L.	Lehrbach, Kr. Alsfeld	Eudorf, Kr. Alsfeld	1. 4. 1954
57	Egner, Christian	Lehrer a. L.	Lampertheim-Hüttenfeld, Kr. Bergstraße	Lampertheim, Kr. Bergstr.	1. 4. 1954
58	Fischer, Heinrich	Lehrer a. L.	Nd.-Weisel, Kr. Friedberg	Hoch-Weisel, Kr. Friedberg	1. 5. 1954
59	Klann, Walter	Lehrer	Appenrod, Kr. Alsfeld	Groß-Gerau	Dienstantritt
60	Kunerth, Friedrich	Lehrer a. L.	Dorn-Assenheim, Kr. Friedb.	Kl.-Umstadt, Kr. Dieburg	1. 6. 1954
61	Posselt, Elfriede	Lehrerin	Gottsbüren, Kr. Hofgeismar	Offenbach Main	16. 4. 1954
62	Trautmann, Georg	Lehrer	Falkengesäß, Kr. Erbach	Etzen-Gesäß, Kr. Erbach	Dienstantritt
63	Wissel, Klara	Lehrerin a. L.	Mosbach, Kr. Dieburg	Radheim, Kr. Dieburg	27. 4. 1954
64	Müller, Anna	Lehrerin a. L.	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	Roßdorf, Kr. Darmstadt	1. 5. 1954
65	Schneider, Otto	Lehrer a. L.	Nd.-Ohmen, Kr. Alsfeld	Merlau, Kr. Alsfeld	1. 4. 1954
66	Schmitt, Fridolin	Lehrer a. K.	Heppenheim, Kr. Bergstraße	Lampertheim, Kr. Bergstr.	1. 4. 1954
67	Wahl, Anna	Lehrerin a. L.	Bürstadt, Kr. Bergstraße	Schlierbach, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
68	Bühlow, Günter	Lehrer a. L.	Bonsweier, Kr. Bergstraße	Zwingenberg, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
69	Helbig, Adam	Lehrer a. W.	Lampertheim, Kr. Bergstr.	Hüttenfeld, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
70	Kriegbaum, Ernst	Lehrer	Merlau, Kr. Alsfeld	Darmstadt	1. 4. 1954
71	Martin, Anna	Lehreramtsw.	Dirlammen, Kr. Lauterbach	Alteuschliff, Kr. Lauterbach	1. 4. 1954
72	Blessing, Georg	Lehrer a. L.	Löhrbach, Kr. Bergstraße	Gadernheim, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
73	Ludwig, Erwin	Lehrer a. L.	Gedern, Kr. Büdingen	Ober-Lais, Kr. Büdingen	1. 4. 1954
74	Jüngling, Hermine	Lehrerin a. W.	Frischborn, Kr. Lauterbach	Dirlammen, Kr. Lauterbach	13. 5. 1954
75	Morawek, Walter	Lehrer a. L.	Ob.-Kainsbach, Kr. Erbach	Hartershausen, Kr. Lauterb.	Dienstantritt
76	Boß, Charlotte	Lehrerin a. L.	Nd.-Stoll, Kr. Lauterbach	Bischofsheim, Kr. Gr.-Gerau	1. 4. 1954
77	Berg, Wilhelm	Lehrer a. L.	Büßfeld, Kr. Alsfeld	Burg-Gemünden, Kr. Alsfeld	1. 4. 1954
78	Niewiadomski, Marie	t. Lehrerin a. K.	Heppenheim, Kr. Bergstraße	Lorsch, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
79	Weber, Marie Louise	t. Lehrerin a. L.	Bürstadt, Kr. Bergstraße	Bensheim, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
80	Kunkel, Anna	t. Lehrerin a. L.	Unter-Flockenbach, Kr. Bergstraße	Lorsch, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
81	Uhrig, Gisela	t. Lehrerin a. K.	Zotzenbach, Kr. Bergstraße	Birkenau, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
82	Meier, Ingelore	t. Lehrerin a. K.	Birkenau, Kr. Bergstraße	Unter-Flockenbach, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
83	Karsten, Gerd	Lehrer a. K.	Helpershein, Kr. Gießen	Allertshausen, Kr. Gießen	1. 4. 1954
84	Lotz, Karl	Lehrer a. K.	Albach, Kr. Gießen	Dorf-Güll, Kr. Gießen	1. 4. 1954
85	Koch, Helene	Lehrerin a. K.	Nonnenroth, Kr. Gießen	Ob.-Bessingen, Kr. Gießen	1. 4. 1954
86	Haas, Albert	Lehrer a. K.	Allertshausen, Kr. Gießen	Albach, Kr. Gießen	1. 4. 1954
87	Heckmann, Richard	Lehrer a. L.	Trösel, Kr. Bergstraße	Fürth, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
88	Guhir, Hildegard	Lehrerin a. K.	Allendorf, Kr. Gießen	Staufenberg, Kr. Gießen	1. 4. 1954
89	Becker, Helmut	Lehrer a. K.	Großen-Buseck, Kr. Gießen	Göbelnrod, Kr. Gießen	1. 4. 1954
90	Eichner, Gerda	Lehrerin	Langd, Kr. Gießen	Großen-Linden, Kr. Gießen	1. 4. 1954
91	Donau, Karl Fritz	Lehrer a. K.	Allertshausen, Kr. Gießen	Lollar, Kr. Gießen	1. 4. 1954
92	Boeck, Friedel	Lehrerin a. K.	Heuchelheim, Kr. Gießen	Lieh, Kr. Gießen	1. 4. 1954
93	Schwarzbach, Kurt	Lehrer a. K.	Villingen, Kr. Gießen	Hausen, Kr. Gießen	1. 4. 1954
94	Schöne, Friedrich	Lehrer a. L.	Treis, Kr. Gießen	Allendorf, Kr. Gießen	1. 4. 1954
95	Brinkmann, Hilde	Lehrerin a. K.	Rödgen, Kr. Gießen	Allendorf, Kr. Gießen	1. 4. 1954
96	Forst, Ernst	Lehrer	Erlenbach, Kr. Bergstraße	Kelkheim, Main-Taunus	1. 5. 1954
97	Trautmann, Gertrud	t. Lehrerin a. K.	Bensheim, Kr. Bergstraße	Heppenheim, Kr. Bergstraße	1. 4. 1954
98	Hoch, Arthur	Lehrer	Groß-Gerau	Darmstadt	1. 8. 1954
99	Grözl, Heinrich	Lehrer a. L.	Staufenberg, Kr. Gießen	Obbornhofen, Kr. Gießen	1. 4. 1954
100	Allendorfer, Wilhelm	Lehrer a. L.	Göbelnrod, Kr. Gießen	Lollar, Kr. Gießen	1. 4. 1954
101	Stanzel, Antoinette	Lehrerin	Langd, Kr. Gießen	Hungen, Kr. Gießen	1. 4. 1954
102	Strobl, Franz	Lehrer a. K.	Rüddingshausen, Kr. Gießen	Langd, Kr. Gießen	1. 4. 1954
103	Ludwig, Wilhelm	Lehrer a. L.	Rodenbach, Kr. Büdingen	Vonhausen, Kr. Büdingen	1. 5. 1954
104	Lange, Hans	Lehrer a. L.	Dannenrod, Kr. Alsfeld	Sprendlingen, Kr. Offenbach	15. 6. 1954
105	Gregor, Heinz	Lehrer a. L.	Rodheim, Kr. Gießen	Hungen, Kr. Gießen	1. 4. 1954
106	Biedermann, Hermine	Lehrerin a. L.	Rodheim, Kr. Gießen	Stangenrod, Kr. Gießen	1. 4. 1954
107	Ebener, Waltraud	Lehrerin a. K.	Münster, Kr. Gießen	Annerod, Kr. Gießen	1. 4. 1954
108	Frenzel, Kurt	Lehrer a. L.	Eckartsborn, Kr. Büdingen	Nd.-Mockstadt, Kr. Büdingen	1. 6. 1954
109	Fiedler, Hellmuth	Lehrer a. L.	Vonhausen, Kr. Büdingen	Altenstadt, Kr. Büdingen	1. 5. 1954
110	Jörgler, Günter	Hauptlehrer	Altenburg, Kr. Alsfeld	Ober-Gleen, Kr. Alsfeld	1. 4. 1954
111	Zahn, Hans	Lehrer a. L.	Orleshausen, Kr. Büdingen	Fauerbach, Kr. Büdingen	1. 4. 1954
112	Hamann, Elfriede	t. Lehrerin	Trebur, Kr. Gr.-Gerau	Biebesheim, Kr. Gr.-Gerau	3. 5. 1954

Berufungen auf Lebenszeit im Volksschuldienst

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde des Reg-Präs. in Darmstadt vom:
1	Kaiser, Luise	Nauheim, Kr. Gr.-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	15. 4. 1954
2	Zimmermann, Karl	Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	5. 4. 1954
3	Löhr, Anneliese	Weckesheim, Kr. Friedberg	Lehrerin	Lebenszeit	27. 4. 1954
4	Matyssek, Josef	Gräfenhausen, Kr. Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	24. 4. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	Amtsbezeichnung	Berufung in das Beamtenverhältnis auf:	Mit Urkunde des Reg-Präs. in Darmstadt vom:
5	Uhl, Heinz	Ilbeshausen, Kr. Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	15. 4. 1954
6	Martin, Ernst	Crumstadt, Kr. Gr.-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	20. 4. 1954
7	Anhalt, Hans	Biebesheim, Kr. Gr.-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	15. 4. 1954
8	Dinter, Alfred	Münster, Kr. Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	5. 4. 1954
9	Brings, Rudolf	Meiches, Kr. Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	15. 4. 1954
10	Spengler, Hermann	Rüsselsheim, Kr. Gr. Gerau	Lehrer	Lebenszeit	15. 4. 1954
11	Werner, Ingeborg	Butzbach, Kr. Friedberg	Lehrerin	Lebenszeit	27. 4. 1954
12	Klein, Erhard	Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	28. 4. 1954
13	Kern, Elly	Gambach, Kr. Friedberg	Lehrerin	Lebenszeit	27. 4. 1954
14	Hofmann, Erich	Nd.-Eschbach, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	27. 4. 1954
15	Greß, Erwin	Petterweil, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	27. 4. 1954
16	Reusch, Erna	Zeilhard, Kr. Dieburg	Lehrerin	Lebenszeit	5. 5. 1954
17	Seiler, Heinz	Ilbenstadt, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	3. 5. 1954
18	Boller, Willi	Hoch-Weisel, Kr. Friedberg	Hauptlehrer	Lebenszeit	4. 5. 1954
19	Schaffner, Wilhelm	Griesheim, Kr. Darmstadt	Lehrer	Lebenszeit	5. 5. 1954
20	Steinbrecher, Wilhelm	Butzbach, Kr. Friedberg	Hilfsschullehrer	Lebenszeit	18. 5. 1954
21	Gorczak, Anton	Münzenberg, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	17. 5. 1954
22	Wiederspahn, Friedrich	Offenbach/Main	Lehrer	Lebenszeit	24. 5. 1954
23	Karthauss, Karla	Bischofsheim, Kr. Gr.-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	26. 5. 1954
24	Will, Friedrich	Gustavsburg, Kr. Gr.-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	26. 5. 1954
25	Schmidt, Ilse	Offenbach/Main	Lehrerin	Lebenszeit	26. 5. 1954
26	Engelbach, Kurt	Gießen	Lehrer	Lebenszeit	31. 5. 1954
27	Zasada, Margot	Kelsterbach, Kr. Gr.-Gerau	Lehrerin	Lebenszeit	26. 5. 1954
28	Graminski, Alexander	Kelsterbach, Kr. Gr.-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	26. 5. 1954
29	Groeben, Annemarie	Weiterstadt, Kr. Darmstadt	Lehrerin	Lebenszeit	29. 5. 1954
30	Ulrich, Helmut	Gießen	Lehrer	Lebenszeit	31. 5. 1954
31	Bode, Heinrich	Lich, Kr. Gießen	Lehrer	Lebenszeit	28. 5. 1954
32	Stein, Hildegard	Gießen	Lehrerin	Lebenszeit	4. 6. 1954
33	Ohmeis, Elisabeth	Ober-Erlenbach, Kr. Friedbg.	Lehrerin	Lebenszeit	5. 6. 1954
34	Nagel, Hans-Joachim	Gießen	Lehrer	Lebenszeit	8. 6. 1954
35	Leistner, Johannes	Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	5. 6. 1954
36	Jung, Herbert	Gießen	Hilfsschullehrer	Lebenszeit	8. 6. 1954
37	Pie, Ernst	Dorheim, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	5. 6. 1954
38	Nagel, Ernst	Steinfurth, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	9. 6. 1954
39	Keudel, Heinrich	Gießen	Lehrer	Lebenszeit	21. 6. 1954
40	Engler, Gisela	Gießen	Lehrerin	Lebenszeit	21. 6. 1954
41	Freyer, Gerda	Gießen	Lehrerin	Lebenszeit	21. 6. 1954
42	Gretsch, Ignaz	Langenhain, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	9. 6. 1954
43	Bräunig, Clara	Bensheim, Kr. Bergstraße	Lehrerin	Lebenszeit	31. 5. 1954
44	Widmann, Franz	Nd.-Bessingen, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	10. 6. 1954
45	Schreiber, Irmgard	Gießen	Lehrerin	Lebenszeit	8. 6. 1954
46	Wieder, Heinz	Annerod, Kr. Gießen	Lehrer	Lebenszeit	28. 5. 1954
47	Wodarz, Klaus	Wölfersheim, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	8. 6. 1954
48	Bell, Josef	Ober-Roden, Kr. Dieburg	Lehrer	Lebenszeit	14. 6. 1954
49	Trautvetter, Horst	Wernges, Kr. Lauterbach	Lehrer	Lebenszeit	21. 6. 1954
50	Eichler, Heinrich	Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	25. 5. 1954
51	Fuchs, Helmut	Gießen	Lehrer	Lebenszeit	22. 6. 1954
52	Dolleschel, Charlotte	Nd.-Ohmen, Kr. Alsfeld	Lehrerin	Lebenszeit	22. 6. 1954
53	Derstroff, Walter	Rüsselsheim, Kr. Gr.-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	28. 6. 1954
54	Scheufele, Ernst	Waldorf, Kr. Gr.-Gerau	Lehrer	Lebenszeit	28. 6. 1954
55	Freudenstein, Margot	Klein-Karben, Kr. Friedberg	Lehrerin	Lebenszeit	1. 7. 1954
56	Stenzel, Karl-Heinz	Nd. Wöllstadt, Kr. Friedberg	Lehrer	Lebenszeit	1. 7. 1954
57	Kaiser, Ruth	Offenbach/Main	Lehrerin	Lebenszeit	3. 7. 1954

Ernennungen und Beförderungen im Höheren Schuldienst

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. c) d. H. Reg-Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
1	Hotzel, Hans	Michelstadt, Kr. Erbach	a) Studienrat a. W.	a) 21. 5. 1954	1. 2. 1954
2	Gerstung, Heinrich	Darmstadt	a) Studienrat a. K.	a) 24. 5. 1954	1. 2. 1954
3	Apel, Lorenz	Lauterbach	a) Studienrat a. K.	a) 19. 5. 1954	1. 3. 1954
4	Zielke, Renate	Offenbach/Main	a) Studienrätin a. K.	a) 25. 5. 1954	1. 2. 1954
5	Dr. Schlinger, Ernst	Alsfeld	a) Studienrat a. K.	a) 31. 5. 1954	1. 4. 1954
6	Bauersfeld, Ernst	Nidda, Kr. Büdingen	a) Studienassessor a. W.	a) 2. 6. 1954	—
7	Franz, Wilhelm	Groß-Gerau	a) Studienassessor a. W.	a) 4. 6. 1954	—
8	Thomas, Kurt	Darmstadt	a) Studienrat a. K.	a) 5. 6. 1954	1. 3. 1954

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Dienstort, Kreis	a) ernannt b) befördert zum/zur c) eingewiesen	Mit Wirkung vom (Urkunde) a) d. H. Min.-Präs. b) d. H. Min. für Erz. u. Volksb. c) d. H. Reg.-Präs. Darmstadt	Tag der Einweisung
9	Dr. Kraft, Meta	Heppenheim, Kr. Bergstraße	a) Studienassessorin a. W.	a) 5. 6. 1954	—
10	Horst, Hannelore	Offenbach/Main	a) Studienassessorin a. W.	a) 16. 6. 1954	—
11	Kopp, Hildegard	Rüsselsheim, Kr. Gr.-Gerau	a) Studienrätin a. K.	a) 21. 6. 1954	1. 2. 1954
12	Hofmann, Gertraud	Darmstadt	a) Studienassessorin a. W.	a) 16. 6. 1954	—
13	Häuser, Helmut	Darmstadt	a) Studienassessor a. W.	a) 16. 6. 1954	—
14	Niemann, Christel	Offenbach/Main	a) Studienassessorin a. W.	a) 24. 6. 1954	—
15	Kociemba, Herbert	Darmstadt	a) Studienassessor a. W.	a) 19. 6. 1954	—
16	Jung, Walter	Schuldorf, Bergstraße	a) Studienassessor	a) 16. 6. 1954	—
17	Baidler, Karl	Michelstadt, Kr. Erbach	a) Studienrat a. K.	a) 24. 6. 1954	1. 4. 1954
18	Münkler, Erna	Heppenheim, Kr. Bergstraße	a) techn. Lehrerin a. K.	c) 1. 5. 1954	1. 3. 1954
19	Becker, Cäcilie	Dieburg	a) techn. Lehrerin a. K.	c) 29. 3. 1954	1. 2. 1954
20	Krüger, Hildegard	Langen, Kr. Offenbach	a) Studienassessorin a. W.	a) 24. 6. 1954	—
21	Zietsch, Wilhelm	Rimbach, Kr. Bergstraße	a) Studienrat a. K.	a) 30. 6. 1954	1. 4. 1954
22	Zier, Kurt	Ober-Hambach, Kr. Bergstr.	a) Studienrat a. K.	a) 29. 6. 1954	1. 4. 1954
23	Maas, Hermine	Hungen, Kr. Gießen	a) Oberschullehrerin	b) 10. 8. 1953	1. 6. 1953
24	Marx, Walter	Büdingen	a) Oberstudiendirektor	a) 18. 9. 1953	1. 10. 1953
25	Dr. Mahr, Gustav	Darmstadt	a) Oberschulrat	a) 31. 3. 1954	1. 2. 1954
26	Dr. Krog, Fritz	Darmstadt	a) Ober-Reg.- und Schulrat	a) 31. 3. 1954	1. 2. 1954

Entlassungen im Volksschuldienst

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Entlassen mit Wirkung vom:
1	Schwitaler, Lia	Lehramtsanwärterin	Offenbach/Main	16. 4. 1954
2	Rether, Annemarie	Lehrerin	Köddingen, Kr. Alsfeld	1. 6. 1954
3	Bens, Hans	Lehrer	Lengfeld, Kr. Dieburg	1. 5. 1954
4	Schmidt, Franziska	Lehramtsanwärterin	Bürstadt, Kr. Bergstraße	24. 6. 1954
5	Kuras, Heinrich	Lehramtsanwärter	Schlierbach, Kr. Bergstraße	21. 6. 1954

Ruhestandsversetzungen im Volksschuldienst

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtsbezeichnung	Dienstort, Kreis	Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom:
1	Kumpf, Leonhard	Rektor	Seeheim, Kr. Darmstadt	1. 6. 1954
2	Michell, Annemarie	Lehrerin a. L.	Seligenstadt, Kr. Offenbach	1. 6. 1954
3	Hähner, Katharina	Lehrerin	Bensheim, Kr. Bergstraße	1. 7. 1954
4	Lautenschläger, Philipp	Lehrer a. L.	Nd.-Beerbach, Kr. Darmstadt	1. 7. 1954

Darmstadt, den 16. Juli 1954

Der Regierungspräsident

716

Flurbereinigung Frau Nausen (Kreis Dieburg); hier: Flurbereinigungsbeschuß.

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591 ff) wird folgender Beschuß erlassen:

- Für das Gebiet der Gemeinde Frau Nausen wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
- Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete Flur I Nr. 156, Fl. II Nr. 60—81, Fl. III Nr. 140—166, Fl. IV Nr. 1—11 und Nr. 99—105.
Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.
- Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Frau Nausen (Gemeindeverwaltung Wiebelsbach)“ mit dem Sitz in Frau Nausen (Kreis Dieburg). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Darmstadt) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FLG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Darmstadt, den 22. 6. 1954.

Der Regierungspräsident

717

Flurbereinigung Harpertshausen (Kreis Dieburg); hier: Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Harpertshausen wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Harpertshausen“ mit dem Sitz in Harpertshausen (Krs. Dieburg).

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Darmstadt) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungs-

behörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FLG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Darmstadt, den 22. 6. 1954.

Der Regierungspräsident

718

Flurbereinigung Heubach (Kreis Dieburg); hier: Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Heubach wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Heubach“ mit dem Sitz in Heubach (Krs. Dieburg).

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte,

die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Darmstadt) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FLG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Darmstadt, den 22. 6. 1954.

Der Regierungspräsident

719

Flurbereinigung Neustadt i. Odw. (Kreis Erbach)-Breuberggärten; hier: Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Neustadt (Kreis Erbach)-Breuberggärten wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke des Gemeindegebiets:

Flur I Nr. 946, 947/1, 950, 951, 952/1, 952/2, 953/1, 953/2, 954, 956/1, 957, 958, 960/1, 961, 962/1, 964, 965, 971/1, 974/1, 975—977, 978/1, 978/2, 979—982, 983/1, 985—987, 989/1, 990—992, 994/1, 995, 996, 997/1, 997/2, 998—1003, 1004/1, 1004/2, 1005, 1006, 1007/1, 1009/1, 1010, 1011, 1015/1, 1020/1, 1021/1, 1023—1025, 1027/1, 1028—1031, 1033/1, 1034, 1036/1, 1037, 1039/1, 1043/1, 1044—1049, 1051/1, 1051/2, 1054/1, 1055, 1057/1, 1061, 1062, 1064/1, 1065/1, 1066/1, 1067—1070, 1071/1, 1071/2, 1074/1, 1076—1081, 1082/1, 1083, 1084, 1085/1, 1088/1, 1089—1098, 1100/1, 1101—1103, 1104/1, 1104/2, 1105/1, 1106/1, 1108—1122, 1123/1, 1125, 1126/1, 1126/2, 1127—1129, 1130/1, 1132—1156, 1157/1, 1157/2, 1168/1, 1169/1, 1171, 1172, 1173/1, 1173/2, 1174, 1175/1, 1177—1180, 1308/1, 1309/1, 1310/1, 1311/1, 1312—1327, 1329/1, 1330, 1332/1, 1333, 1334, 1335/1, 1338/1, 1341, 1342, 1344/1, 1345/1, 1346, 1347/1, 1348—1354, 1355/1, 1356/1, 1356/2, 1359, 1360, 1362/1, 1364, 1366/1, 1367, 1368, 1369/1, 1370/1, 1371—1377, 1380/1, 1382—1385, 1388.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Neustadt i. O. (Kreis Erbach) — Breuberggärten —“ mit dem Sitz in Neustadt i. O. (Kreis Erbach). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Darmstadt) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FLG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Darmstadt, den 22. 6. 1954.

Der Regierungspräsident

720

Flurbereinigung Offenthal (Kreis Offenbach a. M.); hier: Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Offenthal wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Offenthal“ mit dem Sitz in Offenthal (Kreis Offenbach).

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Offenbach a. M.) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger; demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange

nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß §. 137 FLG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Darmstadt, den 22. 6. 1954.

Der Regierungspräsident

721

Flurbereinigung Ruppertsburg (Kreis Gießen); hier: Flurbereinigungsbeschluß.

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Ruppertsburg wird hiermit die Flurbereinigung angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt sämtliche Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme der Fluren 21, 22 und 23. Von Fl. 21 werden nur die Flurstücke Nr. 1—15, 16/1, 16/2, Nr. 17—69, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1 sowie Nr. 75—77 zum Verfahren zugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht.

3. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft Ruppertsburg“ mit dem Sitz in Ruppertsburg (Kreis Gießen).

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Lich) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger; demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FLG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

7. Dieser Beschluß mit Begründung sowie die Gebietskarte werden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Flurbereinigungsgemeinde und, soweit erforderlich, in den Nachbargemeinden ausgelegt.

Darmstadt, den 22. 6. 1954.

Der Regierungspräsident

Kassel

722

Beschluß

In Abänderung des Beschlusses des Regierungspräsidenten — III/8 f — in Kassel vom 8. Mai 1952 ergeht gemäß § 8 (2) in Verbindung mit § 156 S. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 595 — folgender

Beschluß

Vom Flurbereinigungsgebiet werden nachträglich folgende Flurstücke der Gemarkung Thalau ausgeschlossen:

Flur 15, Nr. 675, 676, 677/1, 677/2, 677/3, 677/4, 677/5, 677/6, 677/7, 677/8, 677/9, 677/10, 677/11, 677/12, 677/13, 677/14, 677/15, 677/16, 678, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 773, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884

mit einer Gesamtfläche, von 68,5179 ha.

Das neu festgesetzte Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr rund 470 ha.

Auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ist das neu festgestellte Flurbereinigungsgebiet durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht und auf der ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Übersichtskarte sind die vom Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke der Flur 15 noch besonders dargestellt.

Dieser Beschluß mit Begründung, sowie die Gebietskarte und Übersichtskarte werden zwei Wochen lang nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in der Flurbereinigungsgemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligung ausgelegt.

Kassel, den 30. 6. 1954

Der Regierungspräsident als obere Flurbereinigungsbehörde — III/9 —

Wiesbaden

723

Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Ich habe Herrn Betriebsingenieur Georg Schöllgen in Limburg a. d. Lahn, Wiesletstraße 4, als Schätzer und Sachverständigen für Elektro- und Kühlanlagen und elektrische Anlagen aller Art bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 6. 7. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Schö. —

Buchbesprechungen

Kühne-Wolff: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich
Ausgabe A: Ausgleichsabgaben; 3. Ergänzungslieferung;
Inhalt 52 Blatt Ergänzungen; Preis 5,20 DM. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln. Stand Mai 1954.

Zu dem bekannten und für die praktische Anwendung bereits unentbehrlich gewordenen Kommentar zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung ist jetzt zur Ausgabe A die 3. Ergänzungslieferung erschienen. Dem Bedürfnis der Praxis, stets eine möglichst dem neuesten Stand der Gesetzgebung angepaßte Kommentierung erschienener Lieferungen zur Verfügung zu haben, wird wieder in dankenswerter Weise Rechnung getragen. Die 3. Ergänzungslieferung berücksichtigt die 5. und 6. Ausgaben DV-LA und die durch die geänderten Vorschriften des Berliner GUG (Grundpfandumstellungsgesetz) eingetretenen Änderungen. Verw.-Gerichtsrat Rein

Lastenausgleich. Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 4. Ergänzungslieferung Mai 1954, Stand 1. Mai 1954 (Anschluß an Erg.-Lfg. Juli/August 1953). 670 Seiten Dünndruckpapier. In Schutzhülle 8,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Durch die umfangreiche Ergänzungslieferung ist die handliche Textausgabe des bekannten Verlags wieder auf den neuesten Stand gebracht. In zügiger Weise wird somit auch hier wieder einem stets dringenden Bedürfnis der Praxis, ein vollständiges Kompendium der Lastenausgleichsgesetz-

gebung zur Hand zu haben, Rechnung getragen. Dafür gebührt dem Verlag immer wieder Dank und Anerkennung.

Die Lieferung umfaßt die inzwischen verkündeten 5.—7. Abgaben DV-LA und die 4.—7. Leistungs-DV-LA. Erfreulich ist die Aufnahme wichtiger Erlasse und sonstiger Ausführungsbestimmungen, wie die 1. bis 3. Richtlinien für die Schadensberechnung und der Erlaß betr. Zweites LAG-Änderungsgesetz, der die Ermächtigung der Vermögensabgabe wegen Kriegssach-, Vertreibungs- und Ostschäden zum Gegenstand hat und materiell an die Stelle der gegenstandslos gewordenen 2. Abgaben DV-LA getreten ist. Verw.-Gerichtsrat Rein

Polizeirecht. Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz und andere Bestimmungen über das Polizeiwesen in Bund und Ländern. Vorschriftenammlung mit einer Einführung von Dr. Hans Schneider, o. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Tübingen. 12., neu bearbeitete Auflage. 1954. 476 Seiten, Taschenformat. In Leinen DM 6,80 (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin).

Die bekannte Sammlung polizeirechtlicher Vorschriften ist soeben in neu bearbeiteter Auflage erschienen. Mit Recht stellt der Herausgeber den Text des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 an die Spitze, da dieses Gesetz nicht nur in vielen Teilen Deutschlands heute noch geltendes Recht ist, sondern darüber hinaus auf dem klassischen Polizeibegriff des Preußischen Allgemeinen Land-

rechts fußend, die Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet in zahlreichen Ländern auch in Süddeutschland beeinflußt hat.

Die Schwierigkeit bei der Herausgabe einer derartigen Sammlung besteht in der Auswahl der aufzunehmenden Bestimmungen. Man kann sagen, daß sie dem Verfasser gegnügt ist. Da ein Teil des Polizeirechts zur gesetzgeberischen Kompetenz des Bundes gehört, enthält die Ausgabe eine Reihe von Bundesgesetzen, so z. B. das Gesetz über Personalansweise, das Gesetz über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamts, das Gesetz über das Paßwesen, das Versammlungsgesetz u. a. m. Eine Reihe von Gesetzen sowohl des Bundes als auch der Länder sind nur auszugsweise aufgenommen worden. Es fragt sich, ob es sehr sinnvoll ist, von einigen Gesetzen, wie dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, nur einen oder einige wenige Paragraphen abzudrucken. Der Benutzer wird meistens den Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieser Gesetze wissen wollen, so daß beschränkte Auszüge nur von geringem Nutzen sein können.

Für das hessische Landesrecht sind das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 sowie die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 über das Polizeiverordnungsrecht abgedruckt. Sie gelten auch in dem Landesteil, der vor 1945 zum Volksstaat Hessen gehörte. Was das übrige materielle Polizeirecht anlangt, so gilt in den ehemals preussischen Teilen des Landes das oben erwähnte Preussische Polizeiverwaltungsgesetz, während in dem ehemals hessischen Teil der Artikel 66 der Kreis- und Provinzialordnung und der Artikel 129 b der Städteordnung von 1911 für den materiellen Polizeibegriff und das Polizeiverfügungsrecht heute noch geltendes Recht sind, so daß sich ihre Aufnahme in die Sammlung empfohlen hätte.

Die handliche und übersichtliche Ausgabe kann jedem Praktiker, der auf dem Gebiet des Polizeirechts arbeitet, unbedenklich empfohlen werden.

Dr. Mayer

Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Beispielen von Dr. Walter Petters, J. Schweitzer Verlag, Berlin und München, 420. Seiten, Preis DM 9,80.

Dr. Walter Petters hat sein bekanntes „Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Beispielen“ neu aufgelegt, um es der Rechtsentwicklung anzugleichen, die seit dem Erscheinen der letzten Auflage eingetreten ist. Die Tatsache, daß dies nun schon die zweiundzwanzigste Auflage ist, zeigt deutlich, daß sich das Buch großer Beliebtheit erfreut. Der Verfasser ist bestrebt, ihm diesen guten Ruf zu erhalten; er hat daher die neue Auflage wesentlich verbessert und erweitert.

Der Autor weist in seinem Vorwort darauf hin, daß sich die Verbesserungen, die das Buch bringt, auf seine Erfahrungen stützen, die er als Leiter von Vorbereitungskursen zu den juristischen Prüfungen gemacht hat. Diese Erfahrungen haben ihn veranlaßt, Teile der „Einführenden Vorbemerkungen zum Strafrecht“ und zahlreiche Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen umzuarbeiten. Darüber hinaus zitiert er die wichtigsten Entscheidungen des ehemaligen Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Diese grundlegende Neuerung, zu der er — wie er betont — aus Kreisen maßgebender mit der Ausbildung von Polizeibeamten betrauter Persönlichkeiten angeregt worden ist, trägt erheblich dazu bei, das Verständnis der allgemeinen Strafrechtsprobleme und die Auslegung der Straftatbestände zu erleichtern.

Die Erweiterung des Buches ist durch die zahlreichen Gesetze des Jahres 1953 notwendig geworden. Dies gilt zunächst für das zweite Strafrechtsänderungsgesetz vom 6. März 1953 (BGBl. I S. 42), das dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) und die durch das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) in das Strafgesetzbuch eingefügten neuen Straftatbestände, deren Inhalt der Verfasser mit Erläuterungen in die neue Auflage eingearbeitet hat. Ferner hat er zwei neue Gesetze und zwar das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) und das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) in die Auflage aufgenommen.

Von der Neubearbeitung sind auch die Anhänge des Buches berührt worden. Dies gilt zunächst für den Anhang 1

(Jugendstrafrecht und Jugendschutz), in dem das neue Jugendgerichtsgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) in Form einer vergleichenden Darstellung gegenüber dem Reichsjugendgerichtsgesetz und durch Wiedergabe des Aufbaues dieses neuen Gesetzes behandelt wird. Außerdem ist in diesen Anhang auszugsweise das Gesetz über Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) aufgenommen worden. Im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Verkehrsproblem auch in strafrechtlicher Beziehung zukommt, hat der Verfasser unter der Bezeichnung „Verkehrsstrafrecht“ in einem neuen Anhang 2 die vier neugefaßten Gesetze, nämlich das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1166), die Straßenverkehrs-Ordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I S. 1201) und das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 903) in ihren Grundzügen und mit Angabe der jeweiligen Strafbestimmungen erörtert. In einem besonderen Anhang 3 hat er das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1953 (BGBl. I S. 177) in ausführlicherer Weise als es in der letzten Auflage geschehen ist, behandelt. Im Anhang 4 befindet sich eine allgemeinverständliche Darstellung des Strafprozessrechts in seinen Grundzügen und unter Berücksichtigung der durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz bewirkten Neuerungen.

Unter diesen Umständen ist die Hoffnung Dr. Petters berechtigt, daß das Buch durch seine mit zahlreichen Beispielen versehene allgemeinverständliche Darstellung den Polizeibeamten als Vorbereitung für die Prüfungen und als Nachschlagewerk bei dem täglichen Dienst in der Bekämpfung des Verbrechens dient. Das gleiche gilt für die Erwartung des Autors, daß der juristische Nachwuchs das Buch neben der auf der Universität zu erlangenden wissenschaftlichen Ausbildung als Hilfe bei dem Übergang in die Praxis benutzen kann.

Regierungsrat Schultheis

Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechtes von Dr. Reinhart Geigel, Justizrat, Rechtsanwalt in München, und Dr. Robert Geigel, Rechtsanwalt in München. 7. neubearbeitete Auflage 1954. 575 Seiten, gr. 8°. In Leinen DM 22,50. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin.

Die 6. Auflage dieses Werkes ist im Staatsanzeiger 1952 S. 733 besprochen worden. Jetzt legt der Verlag die 7. Auflage vor, in der das bewährte Handbuch einer gründlichen Neubearbeitung unterzogen worden ist. Dabei wurden verschiedene besonders aktuelle Fragen eingehender behandelt, z. B. Fragen aus dem Gebiet des Arbeitsrechts, soweit sie für den Haftpflichtprozeß von Bedeutung sind, wie die Lehre vom innerbetrieblichen Haftungsausgleich. Das Buch ist auf den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung von Ende 1953 gebracht. Außer den allgemeinen juristischen Zeitschriften und Entscheidungssammlungen wurde vor allem die spezielle Literatur bearbeitet, so die Zeitschriften Deutsches Autorenrecht, Versicherungsrecht, Das Recht des Kraftfahrers und die Verkehrsrechtssammlung, herausgegeben von Dr. Weigelt.

Die neue Auflage entspricht damit allen Ansprüchen der Praxis und wird, wie ihre Vorgängerin, dem Praktiker ein unentbehrliches Hilfsmittel für seine tägliche Arbeit sein.

Oberregierungsrat Dieckhofs

Humanismus und Technik. Zeitschrift zur Erforschung und Pflege der Menschlichkeit, herausgegeben von der Gesellschaft von Freunden der Technischen Universität Berlin-Charlottenburg. Jährlich 3 Hefte im Gesamtumfang von 192 Seiten für den Jahrgang. Bezugsgebühr jährlich 8,25 DM (Einzelhefte 2,75 DM). Verlag Franz Vahlen G.m.b.H., Berlin und Frankfurt a. M.

Seit April dieses Jahres erscheint im Verlag Franz Vahlen das Heft „Humanismus der Technik“. Die Zeitschrift hat es sich zur Aufgabe gestellt, dem seit dem Aufkommen des Humanismus durch die Zeitentwicklung veränderten menschlichen Lebensinhalt entsprechend einen neuen, umfassenderen Humanismus zu entwickeln und zu pflegen. Ohne die Zielsetzung des Humanismus zu verlassen, soll er in eine auf den

einzelnen Menschen und seinen Beruf als Mediziner, Ingenieur, Philologen oder Juristen abgestellte, neue besondere Prägung gebracht werden. Der Einzelne soll in seinem Beruf und aus ihm zu einem möglichst universalen Sinngehalt des Humanismus gelangen und ihn zu verwirklichen suchen. Dabei wird sich zeigen, daß alle Einzelnen auf einer gleichen geistigen Grundhaltung stehen. Die für den Mediziner geschriebenen Abhandlungen sind deshalb für den Juristen, den Techniker und die Angehörigen weiterer Berufe von gleichem Interesse.

Das vorliegende Heft bringt u. a. einen Beitrag von Prof. Dr. Hermann Muckermann „Personales Sein und Wirtschaft“ (behandelter Gegenstand: autoritäre und freiheitliche

Wirtschaft), eine Abhandlung von Privatdozent Dr.-Ing. Fritz Winkel „Naturwissenschaftliche Probleme der Musik“, einen Beitrag von Prof. Dr.-Ing. Walter Pflaum „Leonardo da Vinci als Ingenieur“. Es folgen weitere kleinere Aufsätze über den „Bildungswert der Technik“, über den „Ingenieur und die Gestaltung der Kultur“ und den Leser interessierende Mitteilungen, wie z. B. Hinweise auf Werke, die für die Zielsetzung der Zeitschrift von Bedeutung sind.

Wer an den Problemen des Humanismus Anteil nimmt und wem der Beruf mehr als bloße Erwerbsquelle sein soll, dem wird die Schriftenreihe wertvolle Anregungen zu geben haben.

Regierungsrat Dr. Seeger

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

AMTLICHER TEIL

Stellenausschreibungen

2210

Beim Kreiskrankenhaus Eschwege in Eschwege/Werra ist nach Möglichkeit schon zum 1. November 1954 die Stelle des

Leitenden Arztes der Internen-Abteilung

Bes.-Gr. A 2 b

(zunächst für ein Jahr A 2 c 1)

zu besetzen. Privatpraxis nach vertraglicher Regelung. Die Vorgänger waren als Überweisungsärzte zu allen Kassen zugelassen. Die Interne Abteilung umfaßt 150 Betten. Vorbedingung ist eine lang-

jährige Erfahrung auf internem und röntgendiagnostischem Gebiet. Es wird gebeten, mit der Bewerbung einen Lebenslauf, Approbationsurkunde, fachärztliche Anerkennung und Zeugnisse über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit einzusenden und die Bewerbung an den Kreisarschusz des Landkreises Eschwege/Werra bis zum 31. August 1954 zu richten und anzugeben, wann der früheste Dienstantritt möglich ist. Von persönlichen Vorstellungen wird gebeten Abstand zu nehmen.

Eschwege, 12. 7. 54 **Landkreis Eschwege**
Der Kreisarschusz

Veröffentlichungen

2211

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Biedenkopf

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Biedenkopf vom 1. April 1938 d. Preuß. Reg. zu Wiesbaden (ABl. vom 30. Juli 1938, S. 107) für den Bereich des Landkreises Biedenkopf, auf das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Lfd. Nr. im Naturdenkmälerebuch: 39, Bezeichnung: Baumgruppe, bestehend aus sechs alten Kastanienbäumen, Gemarkung: Stadt Biedenkopf, Meßtischblatt: 5017, Eigentümer: Gemeinde, Lagebezeichnung: Auf dem Schulhof vor dem Realgymnasium.

Biedenkopf, 9. 6. 54

Der Kreisarschusz des Landkreises Biedenkopf als untere Naturschutzbehörde

2212

Der Gemeindeweg in der Gemarkung Holzhausen „Schützenplatz“, Flur 1, Parzelle 161, soll in seinem nördlichen Teil eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bekanntgegeben. Einsprüche hiergegen sind innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der

unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Holzhausen, 19. 7. 54 **Der Bürgermeister**
als Wegepolizeibehörde

2213

Satzung des Müllabfuhr-Zweckverbandes „Rheingau“

Die Gemeinden Geisenheim, Rüdesheim und Winkel des Rheingaukreises schließen sich auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren die nachstehende Zweckverbandsatzung.

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Müllabfuhr-Zweckverband Rheingau“. Sitz des Zweckverbandes ist Rüdesheim am Rhein.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Durchführung der pflichtmäßigen Müllabfuhr in den Verbandsgemeinden.

§ 3

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden Geisenheim, Rüdesheim und Winkel.

§ 4

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsarschusz und der Verbandsvorsteher.

Der Verband wird durch den Verbandsvorsteher (§§ 8 u. 9) unter Mitwirkung des Verbandsarschusses (§§ 5-7) verwaltet. Die Verwaltung wird an dem Wohnort des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 4 a

Die Verbandsversammlung besteht aus 2 Gemeindevertretern jeder Verbands-

gemeinde, die von den Gemeindevertretungen für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden.

§ 5

I. Der Verbandsarschusz besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.

II. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister im Verbandsarschusz durch den I. Beigeordneten der Gemeinde vertreten.

III. Jede Gemeinde hat im Verbandsarschusz eine Stimme.

§ 6

I. Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über:

1. Änderungen der Verbandsatzung
2. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen über die Benutzung der Verbandseinrichtungen, sowie die Erhebung von Gebühren.
3. Aufnahme von Anleihen und Darlehen
4. Anstellung, Besoldung und Versorgung der Bediensteten
5. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen
6. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind
7. Feststellung des Haushaltsplanes
8. Entlastung des Verbandsvorstehers und des Rechners nach Prüfung des Jahresabschlusses
9. Die Auflösung des Zweckverbandes.

II. Dem Verbandsarschusz obliegt die Verwaltung des Verbandes und seines Vermögens. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

§ 7

Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung

I. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und der Vorstandsvorsteher anwesend sind, und wenn sämtliche Mitglieder spätestens 3 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen worden sind. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen.

II. Wird die Verbandsversammlung zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

III. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die besonderen Vorschriften des § 18 bleiben unberührt.

IV. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

V. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist von einem durch die Versammlung zu wählenden Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 a

Für den Verbandsausschuß gilt § 7 sinngemäß.

§ 8

Verbandsvorsteher

I. Der Vorstandsvorsteher (Leiter des Zweckverbandes) und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt, beide sind ehrenamtlich tätig.

II. Der Vorstandsvorsteher und Stellvertreter kann nur ein Bürgermeister einer Verbandsgemeinde sein.

III. Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch längstens für die Dauer der Wahlzeit als Bürgermeister. Wiederwahl ist erst zulässig, wenn alle Verbandsgemeinden turnusmäßig berücksichtigt worden sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

I. Der Vorstandsvorsteher ist der Leiter des Zweckverbandes. Er führt die laufenden Geschäfte, beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf.

II. Der Vorstandsvorsteher führt in den Sitzungen den Vorsitz. Als Vertreter seiner Gemeinde ist er im Verbandsausschuß stimmberechtigt.

III. Der Vorstandsvorsteher ist verpflichtet, die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuß einzuberufen, wenn dies mindestens von der Hälfte der Mitglieder dieser Organe verlangt wird.

IV. Der Verbandsausschuß muß mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

V. Der Zweckverband wird durch den Vorstandsvorsteher gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

VI. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Leiter des Zweckverbandes oder seinem Vertreter oder einem weiteren, von dem Verbandsausschuß hierzu beauftragten Verbandsausschußmitglied unterzeichnet sind.

Bei der Völlziehung von Erklärungen haben die Unterzeichner ihre Amtsbezeichnung

und einen, das Vertretungs- oder Auftragsverhältnis zum Zweckverband kennzeichnenden Zusatz beizufügen.

§ 10

Aufwandsentschädigungen

Der Vorstandsvorsteher erhält eine, von der Verbandsversammlung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 11

Zusammensetzung des Vermögens

Das Verbandsvermögen kann aus den Müllabfuhrfahrzeugen und Müllgefäßen bestehen.

§ 12

Deckung des Ausgabenbedarfs

I. Der Ausgabenbedarf des Verbandes wird durch Gebühren gedeckt.

II. Die Gebühren werden von den Verbandsgemeinden erhoben. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

III. Die Gebühren sind nach dem Sollaufkommen bis zum 5. des folgenden Monats an die Verbandskasse abzuführen.

IV. Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, nach eigenem Ermessen Stundungen auszusprechen. Ihre Verpflichtung zur Ablieferung des Sollaufkommens wird hierdurch nicht berührt. Über Niederschlagung und Erlaß entscheidet der Verbandsausschuß.

V. Zur Erstausrüstung mit Betriebsmitteln gewähren die Verbandsgemeinden dem Zweckverband einen einmaligen Vorschuß in folgender Höhe:

Geisenheim	DM 1500.—
Rüdesheim	DM 3000.—
Winkel	DM 1200.—

Der Vorschuß ist bis spätestens zum Ende des zweiten Rechnungsjahres zurückzuerstatten.

VI. Die Gemeinden erhalten für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenbeitrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Gemeinde des jeweiligen Vorstandsvorstehers ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

§ 13

Kassenverwaltung

Für die Besorgung der Einnahmen und der Ausgaben des Zweckverbandes wird von dem Verbandsausschuß ein Rechner (Kassenverwalter) und ein Stellvertreter ernannt.

§ 14

Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung

I. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

II. Die Aufgaben, die dem Rechnungsprüfungsamt nach § 131 der Hessischen Gemeindeordnung obliegen, werden gegenüber dem Zweckverband durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingaukreises wahrgenommen.

§ 15

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April des einen bis zum 31. März des nächsten Jahres.

§ 16

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben

Anweisungen von Einnahmen und Ausgaben werden von dem Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, vollzogen.

§ 17

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Rheingaukreises.

§ 18

Liquidation

I. Zur Auflösung des Zweckverbandes ist ein Beschluß der Verbandsversammlung erforderlich, der mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen muß.

II. Im Falle der Liquidation werden die Liquidatoren auf Vorschlag der Verbandsversammlung von der Aufsichtsbehörde ernannt.

III. Über Beschwerden gegen das Liquidationsverfahren unterwerfen sich die Verbandsgemeinden der Entscheidung der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Vermögensverteilung

Die Verteilung des Vermögens und die Übernahme verbleibender Verbindlichkeiten erfolgt im Verhältnis des letzten Gebührensolls vor der Liquidation.

§ 20

Entscheidungsrecht der Aufsichtsbehörde
Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 21

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

I. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Klage im Verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

II. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsverletzung vorliege, die den Kläger beeinträchtigt.

III. In der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird am Tage nach der Veröffentlichung „im Staatsanzeiger für das Land Hessen“ rechtswirksam und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

§ 23

Art der öffentlichen Bekanntmachungen

Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der für die Mitgliedsgemeinden ortsüblichen Weise.

§ 24

Gültigkeit des Zweckverbandsgesetzes

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. 1 S. 979).

Einstimmig beschlossen in der Sitzung des Verbandsausschusses am 8. Juli 1954.

Rüdesheim a. Rh., 8. 7. 54

Der Vorstandsvorsteher:
i. V. gez. Braden.

2214

Unter Bezugnahme auf § 5 der Markscheiderordnung vom 23. März 1923 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Diplom-Ingenieur Alex Sauer aus Oberscheid/Dillkreis die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Markscheider innerhalb des Landes Hessens von uns erteilt worden ist. Markscheider Sauer hat seinen Wohnsitz in Essen-Katernberg.

Wiesbaden, 12. 7. 54

Hessisches Oberbergamt

2215**Bekanntmachung**

1. Der öffentliche Fußweg in der Gemarkung Ziegenhain, Flur 7, Flurstück 54/1 am Steinweg zwischen den Grundstücken Altersheim und Pfarrgarten soll zwecks Bebauung eingezogen werden. Gemäß § 57

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237/1883) wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

2. Zum Zwecke der Bebauung ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg (Wiesenweg),

Flur 12, Flurstück 318/222 in der Gemarkung Ziegenhain teilweise — und zwar in Größe von ca. 300 qm — einzuziehen. Der einzuziehende Teil verläuft entlang des Grundeigentums der hiesigen Kreisberufsschule, Hessenallee 14, und soll an die Nordseite des gegenüberliegenden städtischen Wiesengrundstückes Flur 12, Flurstück 134, umgelegt werden. Die Einziehung gründet sich auf § 57 des Zuständigkeits-

gesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237/1883). Einsprüche gegen dieses Vorhaben können bei der unterzeichneten Behörde, wo auch die Pläne ausliegen, innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Zur Vermeidung des Ausschlusses ist diese Frist einzuhalten.

Ziegenhain, 22. 7. 54

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde

A Gerichtsangelegenheiten

2216

Die Eheleute Peter Pfeifer und Katharina, geb. Winkler, beide wohnhaft in Zotzenbach i. Odw., vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Vetter, Fürth i. Odw., haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes vom 7. März 1938 über die auf dem Grundbuchblatt der Grundstücke Zotzenbach i. Odw., Band VI, Blatt 305 in Abt. III unter Nr. 1 für die BezirksSparkasse Heppenheim a. d. B. eingetragene mit 4% verzinliche Darlehensforderung von 4640.— (in Worten: Viertausendsechshundertvierzig) GM, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 13. Oktober 1954, 9:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/54

Fürth i. O., 26. 7. 54

Amtsgericht

2217

Der Wilhelm Faber der Vierte und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Schäfer, in Großen-Linden, Junkergasse 13, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. E. und W. Möller in Gießen, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes der für die Hessische Landesbank — Girozentrale — in Darmstadt im Grundbuch von Großen-Linden, Band 6, Blatt 362, Abt. III, Nr. 1, eingetragenen Darlehenshypothek über 1800.— GM (i. W. Eintausendachthundert Goldmark) — eine Goldmark gleich dem Preise von $\frac{1}{2700}$ kg Feingold, nebst Zinsen zu $8\frac{1}{2}$ v. H. und 30.— Goldmark Nebenleistungen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 16. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 107, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 4/54

Gießen, 16. 7. 54

Amtsgericht

2218

Die Ehefrau Liselotte Bachmann, geb. Wedler, aus Cochem-Cond Mosel hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Burghaun, Band 17, Blatt 616, Abt. III, Nr. 11, für Lieselotte Wedler eingetragene, mit 3 v. H. verzinliche Hypothek von 5000.— RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. November 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 5/54

Hünfeld, 19. 7. 54

Amtsgericht

2219

Der Gerichtstaxator Carl Polkin aus Offenbach a. Main, Kaiserstraße 33, hat als

Abwesenheitspfleger des Jakob Katz, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 108, Blatt 2988, in Abteilung III, Nr. 14 für den Kaufmann Jakob Katz in Frankfurt am Main auf dem Grundstück Flur 1, Nr. 20/1, Hof- und Gebäudelfläche Aliceplatz 7 — Frankfurter Straße 34 — Aliceplatz, 635 Ar, eingetragene Grundschuld von RM 20 000.— (i. W. Zwanzigtausend Reichsmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 15. November 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 26, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 6 F 2/54

Offenbach a. M., 26. 7. 54

Amtsgericht

Handelsregistersachen

2220

Impregnierwerk Karlshafen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Karlshafen. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 5. April 1954 geändert. Der Name der Fa. ist geändert. (§ 1). Der Geschäftsführer ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit (§ 5). HR B 4

Karlshafen, 3. 7. 54

Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2221

Eheleute Kurt Vinzenz Alexander Schneider, Friseur, und Gertrud Schneider, geb. Meier, Friseurin, in Niederscheid Dillkreis. Durch Ehevertrag vom 15. März 1954 ist das darin näher bezeichnete Vermögen der Ehefrau als Vorbehaltsgut erklärt und im übrigen der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart. GR 223

Dillenburg, 18. 6. 54

Amtsgericht

2222

Kaufmann Gerhard Hillmann und Ehefrau Hedwig, geb. Haveland, in Hanau, Corniceliusstraße 15, haben durch Vertrag vom 11. Juni 1954 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 4 GR 621

Hanau a. M., 7. 7. 54

Amtsgericht

2223

Schauspieler Karl-Heinz Walther in Heidelberg, Kaiserstraße 60, und dessen Ehefrau Sabine, geb. Hillmann, in Hanau, Corniceliusstraße 15, haben durch Vertrag

vom 11. Juni 1954 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart. 4 GR 622

Hanau, 7. 7. 54

Amtsgericht

2224

Roos, Josef, Kaufmann in Karlshafen, und Johanna, verwitwete Hilburg, geb. Hildebrandt. Durch Vertrag vom 16. Juni 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Geschäft „Weserdrogerie“ in Karlshafen, Weserstraße, als eingebrachtes Gut, und an allem von der Ehefrau in der Ehe zu erwerbenden Vermögen ausgeschlossen. (Bl. 2 d. A.) GR 21 A

Karlshafen, 5. 7. 54

Amtsgericht

2225

Gastwirt Heinrich Baumann und Ehefrau Bertha Dorothea, geb. Fricke, in Trendelburg. Es gilt für die Ehe der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 31. März 1953 geltenden Fassung. GR 22 A

Karlshafen, 20. 7. 54

Amtsgericht

2226

Welzel, Günter, Zollinspektor, Kassel, und Gertrud, geb. Eid. Der Mann hat die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen. GR 381 A.

Kassel, 26. 7. 54

Amtsgericht

Musterregistersachen

2227

In das Handelsregister ist eingetragen: Nr. 12 Vogtländische Spitzen- und Gardinenmanufaktur Artur Klitzsch, Arnoldsheim i. Ts. Ein offener Umschlag mit zwei Mustern eines weiter entwickelten und als Tweedsamt bezeichneten Kettenstuhlfabrikats, Flächenmuster, Fabrikationsnummer 137 ff., Schutzfrist drei Jahre; angemeldet am 22. April 1954. MR 12

Usingen/Ts., 23. 7. 54

Amtsgericht

Vereinsregistersachen

2228

Fußballverein Bad Vilbel, Bad Vilbel. Die Satzung ist am 18. Januar 1953 errichtet. VR 46

Bad Vilbel, 20. 7. 54

Amtsgericht

2229

In das hiesige Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: Schützen-

verein 1935 Kriftel/Taunus in Kriftel a. Ts.
7 VR 209

Frankfurt a. M.-Höchst, 16. 7. 54

Amtsgericht

2230

Das Aufbauwerk der Jugend, Gemeinschaft für den freiwilligen, internationalen Arbeitseinsatz, e. V., Sitz: Marburg/Lahn. VR Nr. 240

Marburg (Lahn), 10. 7. 54

Amtsgericht

Konkurrenzsachen

2231

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Debus-Werke G.m.b.H., Frankfurt a. M.-Höchst, Königsteiner Straße 67, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 3805.40. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind: Bevorrechtigte Gläubiger Gruppe I/I mit DM 6736.04. Bevorrechtigte Gläubiger Gruppe I/II mit DM 19 243.— Nicht bevorrechtigte Gläubiger mit DM 150 513.71. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle Abteilung 81, Konkursabteilung des Amtsgerichts Frankfurt a. M., auf.

Frankfurt a. M., 27. 7. 54

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Hermann Müller

Büro: Frankfurt a. M., Adalbertstr. 13, II.

2232

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreiners, Rudolf Richert, Frankfurt a. M., Schwanthalerstraße 37, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 20. August 1954, 10.15 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: Die Vergütung auf 500.— DM und die Auslagen auf 28,38 DM. 81 N 121/50

Frankfurt a. M., 19. 7. 54

Amtsgericht

2233

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Weißbindermeisters Georg Grimm, Frankfurt a. M., Vogelsbergstr. 25, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 6. August 1954, 11.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: Die Vergütung auf 615.— DM und die Auslagen auf 24,10 DM. 81 N 404/52

Frankfurt a. M., 20. 7. 54

Amtsgericht

2234

Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Schneider, Kelkheim/Ts., Hornauer Straße 15, Geschäft: Frankfurt a. M., Blumenstr. 2, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 150.— DM, seine Auslagen sind auf 52,66 DM festgesetzt worden. 81 N 396/53

Frankfurt a. M., 17. 7. 54

Amtsgericht

2235

Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Friedrich Jähnel, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Karl F. Jähnel, Eisen und Metalle, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 349, wird heute, am 20. Juli 1954, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Josef Dillmann, Frankfurt a. M., An der Paulskirche 42, Tel. 9 18 82, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 27. August 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 28/54

Frankfurt a. M., 20. 7. 54

Amtsgericht

2236

Beschluß

Der Schriftsteller und Verleger Dr. Eugen Kogon, Frankfurt a. M., Schaumainkai 53, Inhaber der Firma Internationale Vertragsauslieferung, daselbst — 81 VN 32/54 —, der Verlag Frankfurter Heft G.m.b.H., Frankfurt a. M., Schaumainkai 53 — 81 VN 30/54 —, die Frankfurter Verlagsanstalt G.m.b.H., Frankfurt a. M., Schaumainkai 53 — 81 N 31/54 — haben die am 23. Juni 1954 gestellten Anträge auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wieder zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet. 81 VN 30/54 — 81 VN 31/54 — 81 VN 32/54

Frankfurt a. M., 22. 7. 54

Amtsgericht

2237

Beschluß

Der Kaufmann Erich Grabka, Frankfurt a. M., Königswarterstraße 12, Inhaber der Fa. Erich Grabka, Likörfabrik und Wein Großhandlung, Frankfurt a. M., Ostparkstraße 31/33, hat am 16. Juli 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen zu eröffnen. Der Dipl.-Kaufmann Dr. Franz Clar, Frankfurt a. M., Mörfelder Landstr. 68, Tel.: 6 26 13, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 37/54

Frankfurt a. M., 16. 7. 54

Amtsgericht

2238

1. Der Hotelier Friedrich Wagner, Frankfurt a. M., Beethovenstraße 30 — 81 VN 38/54 —, 2. dessen Ehefrau Paula Wagner, geb. Strohmenger, daselbst — 81 VN 39/54 —, beide Mitinhaber des Hotels Haus Wagner, Frankfurt a. M., Beethovenstraße Nr. 30, haben am 19. Juli 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt. Der Dipl.-Kfm. Hermann Müller, Frankfurt a. M., Adalbertstr. 13, Tel.: 7 73 41, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 38/54 — 81 VN 39/54

Frankfurt a. M., 22. 7. 54

Amtsgericht

2239

Beschluß

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Wilhelmine Weber, geb. Herr, Frankfurt a. M., Pausal-Ehrlich-Str. 25, frühere Inhaberin des Kinotheaters Filmbühne Sachsenhausen, wird zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 2. August 1954, 11 Uhr, Gerichtsgebäude A, Zimmer 141. 81 N 52/54

Frankfurt a. M., 19. 7. 54

Amtsgericht

2240

Über den Nachlaß des am 5. Juli 1952 in Frankfurt a. M., Hessestraße 12, seinem letztem Wohnsitz, verstorbenen Rentiers Karl Westenberger wird heute, am 20. Juli 1954, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Helmut Masche, Frankfurt a. M., Weberstr. 31 (Tel. 5 73 39), wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 2. September 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 3. September 1954, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 1. Oktober 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 2. September 1954 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. 81 N 192/54

Frankfurt a. M., 20. 7. 54

Amtsgericht

2241

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Büro-Kaiser, Kommanditgesellschaft in Frankfurt a. M., Große Friedberger Straße 40—42 — 81 N 86/50 des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M., Abteilung 81, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/I beträgt DM 4556.64, die Summe der bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/II beläuft sich auf DM 45 675.08, die Summe der nicht-bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 248 173.03. Die festgestellten bevorrechtigten Forderungen der Klasse I/I sind bereits ausgezahlt. Der verfügbare Massebestand beträgt DM 15 431.26.

Frankfurt a. M., 27. 7. 54

Der Konkursverwalter:

Dr. Paul Gr ü d e r, Rechtsanwalt u. Notar

2242

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Wäschefabrik Hartmann u. Mayer in Gersfeld ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 13. Mai 1954 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 13. Mai 1954 bestätigt ist, aufgehoben worden. 5 N 15/52

Fulda, 22. 7. 54

Amtsgericht

2243

Über das Vermögen des Kürschnermeisters Paul Hanebutt in Gießen, Bahnhofstraße 73, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Modell- und Maßkürschner P. Hanebutt, wird heute, am 21. Juli 1954, 9 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Möcker, Gießen, Schloßgasse. Konkursforderungen sind bis zum 30. August 1954 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der KO. bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 17. September 1954, 9 Uhr, Amtsgericht Gießen, Zimmer 113. Wer eine zur Konkurs-

masse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. August 1954 anzuzeigen. 7 N 23/54

Gießen, 21. 7. 54 Amtsgericht

2244

Der Installationsmeister Georg Heinrich Krämer, Gernsheim/Rhein, Jägerstraße 2, hat durch einen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Helfer in Steuersachen Karl Heinz Hessler, Biblis, Lindenstraße 13, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 2 VN 1/54

Groß-Gerau, 17. 7. 54 Amtsgericht

2245

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Hehle, GmbH., Kassel-B., Sandershäuser Straße 93, werden die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Linker, Kassel, auf DM 5000,— und die ihm zu erstattenden Auslagen auf DM 284,10 festgesetzt. 17 N 6/51

Kassel, 26. 7. 54 Amtsgericht

2246

In dem Verfahren zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Kaul, Kassel, Jussowstraße 6, Alleinhaber der eingetragenen Firma Kaul u. Co., Wäscheversand, Kassel, Lange Straße 39, wird dem Vergleichsschuldner heute, am 2. 7. 1954, 14 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt (§§ 12, 59, 60 Vergl.-O.). Der Vergleichsantrag ist nicht am 21. 6. 1954, sondern am 19. 6. 1954 bei Gericht eingegangen. 17 VN 4/54

Kassel, 2. 7. 54 Amtsgericht

2247

Über das Vermögen des Kfz.-Elektromeisters Werner Adler in Kirchhain, Bez. Kassel, wird heute, am 22. Juli 1954, 9 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner einen dahingehenden Antrag gestellt hat und er nach seinem Eingeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Schmidt, Kirchhain. Konkursforderungen sind bis zum 2. September 1954 beim Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Termin zur ersten Gläubigerversammlung und Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, 13. September 1954, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 27. September 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Niederrheinische Straße Nr. 32, Zimmer 6. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. September 1954 anzeigen. 5 N 4/54

Kirchhain, Bez. Kassel, 22. 7. 54
Amtsgericht

2248

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Matrowitz u. Co., KG, Marburg/Lahn, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 31. August 1949 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt wurde und Schlußtermin stattgefunden hat, aufgehoben. Das Verfahren über das Vermögen des technischen Kaufmanns Karl-Heinz Matrowitz, Marburg/Lahn wird mangels Masse eingestellt. 7 N 1 u. 2/49

Marburg/Lahn, 24. 6. 54 Amtsgericht

2249

Über das Vermögen der Firma Eisenburger & Weyrauch oHG., Holzbearbeitung, Michelstadt, Pestalozzistraße, wird heute, am 20. Juli 1954, 11 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da deren Inhaber am 29. Juni 1954 das Vergleichsverfahren beantragt haben und die Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens gegeben sind. Der Rechtsanw. und Notar Dr. Bernbeck, Michelstadt, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird vorerst nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 18. August 1954, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Zimmer 11, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 1/54

Michelstadt, 20. 7. 54 Amtsgericht

2250

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Paul Goltzsche, Kleiderparadies, Inhaber Kaufmann Paul Goltzsche, Offenbach am Main, Waldstraße 65, weitere Verkaufsstellen in Offenbach am Main, Ffm.-Niederrad und Mainz am Rhein wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 7 N 33/53

Offenbach a. M., 20. 7. 54 Amtsgericht

2251

In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Anton Erkrath, Feintäschner, Inhaber der nichteingetr. Fa. Anton Erkrath, Mühlheim a. M., Schillerstraße 12, wird nach Bestätigung des Zwangsvergleichs Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters bestimmt auf Freitag, den 20. August 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, I. St., Zimmer 37. Die Schlußrechnung liegt auf der Geschäftsstelle, Zimmer 33, offen. 7 N 78/53

Offenbach a. M., 23. 7. 54 Amtsgericht

2252

In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Fa. „Sümag“ Süddeutscher Maschinenverkauf Eleonore Krömmelbein, Inhaberin Eleonore Krömmelbein in Neuisenburg, Offenbacher Straße 100, wird 1. das durch Beschluß vom 22. Januar 1954 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot (§ 59 ff. V. O.) aufgehoben, 2. gem. § 63 V. O. ein Veräußerungsverbot bzgl. folgender Schuldner erlassen: a) Postscheckamt Frankfurt a. M., Postsch.-Konto Nr. 838 87, b) Fa. „Elmi“ Elektro-Maschinen-Industrie, Theodor van Kaick, Frankfurt a. M., Hanauer Landstr. 121, d) Frau Clementine Gillen, Frankfurt a. M., Wielandstr. Nr. 30. 7 VN 2/54

Offenbach a. M., 22. 7. 54 Amtsgericht

2253

Konkurs Lindrath: Schlußtermin am 21. August 1954, 9 Uhr, Zimmer 8. Die dem

Konkursverwalter zustehende Vergütung ist auf DM 338,—, die ihm aus der Masse zu erstattenden Auslagen sind auf DM 25,— festgesetzt. N 7/52

Schlüchtern, 21. 7. 54 Amtsgericht

2254

Beschluß

Über das Vermögen der Firma Hamacher & Schmidt KG. i. L., in Wiesbaden, Adelheidstraße 18 (Molkereiprodukte-, Butter-, Feinkost-Großhandlung sowie Verlehlungen), wird heute, am 17. Juli 1954, 10 Uhr, auf Antrag des Liquidators Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Wirtschaftsprüfer Dr. Meisner in Wiesbaden, Adolfsallee 47 (Tel. 2 67 47). Konkursforderungen sind bis zum 14. August 1954 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 23. August 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, 2. Stockwerk, Zimmer 247 (Altbau). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. August 1954 anzeigen. 62 N 66/54

Wiesbaden, 17. 7. 54 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsversteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

2255

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kassel, Kreis Gelnhausen, Band 32, Blatt 1361, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am 23. September 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Sauerbornstraße 2, Zimmer 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flurstück 314, Wiese, Sauwiese, 6,92 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flurstück 315, Wiese, Sauwiese, 7,19 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flurstück 3886, Acker, Eisenberg, 4,80 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flurstück 8372, Acker, Bockelsacker, 3,99 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flurstück 6447, Acker, Attig, 2,90 Ar; lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flurstück 7242, Acker, am Gäschen, 3,75 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Februar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Metzgermeister Anton Eichhorn, Gelnhausen, Am Fratzenstein 4, eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietergenehmigung durch das Landwirtschaftsamt in Gelnhausen erforderlich, soweit Grundstücke über 25 Ar, einzeln oder insgesamt, erstrebt werden. K 3/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Orb, 16. 7. 54 Amtsgerecht

2256

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wehen, Band 29, Blatt Nr. 857 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. September 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Neustraße 12, Zimmer 30, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehen, Kartenblatt 22, Parz. 3289/1, Grundsteuerrollenrolle 1055, Gebäudesteuerrolle 34, Hofraum in der Ochsenwiese, 5,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Mühlenbesitzer Adolf Herdling sen. und seine Ehefrau Katharine, geb. Ohlemacher, beide in Hahn, als Miteigentümer zu je 1/2 eingetragen. K 6/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 15. 6. 54 Amtsgerecht

2257

Zwecks Aufhebung der Erbengemeinschaft und beendeten Errungenschaftsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 3, Band 26, Blatt 1253 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 11. September 1954, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 409, Hofreite Nr. 70, Arheilgerstraße, 6,38 Ar. Betrag der Schätzung: 32 500 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Glasermeister Adam Schardt in Darmstadt und dessen Ehefrau Klara, geb. Abraham, in Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. 3 K 77/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 7. 54 Amtsgerecht

2258

Zwecks Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk 5, Band 98, Blatt Nr. 4936 eingetragene nachstehend beschriebene Grundstück am Samstag, dem 18. September 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Mathildenplatz 12, Zimmer 519, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 21, Nr. 186 7/10, Hofreite Nr. 7, Graspark, Grabgarten, Freiligrathstraße, 10,55 Ar, Betrag der Schätzung: DM 36 500,—. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 1954 in das

Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Direktor Paul Griebel in Darmstadt und dessen Ehefrau Maria, geb. Wolf, zu je 1/2 eingetragen. 3 K 12/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 14. 7. 54 Amtsgerecht

2259

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Dieburg des Amtsgerichts Dieburg, Band 4, Blatt 364 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Oktober 1954, 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer 10, versteigert werden. Ord.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 56, Hofreite im Minnefeld, 1,31 Ar. Schätzwert: 4762 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Adam Philipp Weber eingetragen. K 10/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 7. 54 Amtsgerecht

2260

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Gundershausen des Amtsgerichts Dieburg, Band 21, Blatt 1008 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Oktober 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 10, versteigert werden. Ord.-Nr. 1, Flur 1, Nr. 463,8, Hofreite die Semme, 1,60 Ar, Grabgarten, 0,434 Ar. Schätzwert: 15 000 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Landwirt Friedrich Heil in Gundershausen, zu 1/2, und seine Ehefrau Katharina Elisabetha, geb. Seibold, zu 1/2, eingetragen. Es werden nur Gebote von Bieter zugewiesen, denen das Amtsgericht Dieburg — Abteilung für Landwirtschafts- und Pachtsachen — bescheinigt hat, daß durch die Abgabe von Geboten durch sie keine Bedenken bestehen. K 19/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 22. 7. 54 Amtsgerecht

2261

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag des Miteigentümers, Herrn Hans Monti, Köln, Lützowstraße 11, die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Hedderheim, Band 4, Blatt Nr. 150 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. September 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hedderheim, Flur 2, Flurstück 227/23, bebauter Hofraum, Alt-Hedderheim 83, hält 0,45 Ar; und lfd. Nr. 2, Gemarkung Hedderheim, Flur 2, Flurstück 228/23, bebauter Hofraum, Alt-Hedderheim 83, hält 2,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Fliesenleger Wilhelm Monti und Hans Monti in Frankfurt a. M.-Hedderheim, je zur ideellen Hälfte, eingetragen. Die Werte der Grundstücke werden gemäß § 74 a, Abs. 5 ZVG für das Grundstück Nr. 1 auf 700 DM und für das Grundstück Nr. 2 auf 3300 DM, zusammen auf 4000 DM festgesetzt. 84 K 174/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 16. 7. 54 Amtsgerecht

2262

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 28, Blatt Nr. 1588 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 30. August 1954, 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Kaiserstraße, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur II, Flurstück 304, Hofreite im Ort, 1,35 Ar; lfd. Nr. 2, Flur II, Flurstück 303, Grabgarten daselbst, 0,82 Ar; lfd. Nr. 3, Flur II, Flurstück 318, Acker am alten Haus, 1,48 Ar. Der Gesamtwert der Grundstücke nach § 74a ZVG wird auf DM 8150,— festgesetzt. (Lfd. Nr. 1 und 2 = DM 8000,—; lfd. Nr. 3 = DM 150,—). Zur Abgabe von Geboten ist die Bietergenehmigung der Landwirtschaftsbehörden erforderlich. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Philipp Pfeifer in Nieder-Florstadt eingetragen. K 4/51

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/Hessen, 30. 6. 54 Amtsgerecht

2263

Zur Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft soll auf Antrag des Studienrats Dr. Jakob Bingle in Berlin SO 36, Waldemarstraße 70, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Grünigen, Band 12, Blatt Nr. 412 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Dienstag, dem 12. Oktober 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Gutleischstraße 1, Zimmer 101 (Sitzungssaal) versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünigen, Flur 3, Nr. 157/3, Liegenschaftsbuch Nr. 91, Ackerland vor der Holzheimer Gasse, stößt auf den Mühlweg, 24,26 Ar. Der Grundstückswert wird gemäß § 74a Abs. 5 Zwangsvollstreckungsgesetz auf DM 1940,— (Eintausendneunhundertvierzig) festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Landwirt Wilhelm Bingle in Grünigen, b) Studienrat Jakob Bingle in Berlin SO 36, Waldemarstraße 70, c) Herta Steinbichler, geb. Marsteller, Ehefrau des Landwirts Georg Steinbichler in Grünigen, in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. 7 K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 8. 7. 54 Amtsgerecht

2264

Beschluß

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hintermeilingen, Band 775 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. September 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 1, versteigert werden: lfd. Nr. 10, Kartenblatt 11, Parz. 337, Hof- und Gebäudefläche, Judenweg 87 b, 16,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Georg Wilhelm Blum und dessen Ehefrau Katharina, geb. Eich, Hintermeilingen, zu je 1/2, eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird auf 9000 DM festgesetzt. (749 Abs. 5 ZVG.) 3 K 7/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 16. 7. 54 Amtsgerecht

2265

Im Wege der Zwangsvolleistellung sollen die im Grundbuch für Neckarsteinach, Band VIII, Blatt Nr. 612 zur Zeit der Ein-

tragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Gertrud Bertha Hanny Martha Schörky, geb. Köhler eingetragenen Grundstücke: Lfd. Nr. 1, Fl. I, Nr. 440, Scheuer an der Harfengasse, 2,44 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. I, Nr. 441, Hofreite an der Hauptstraße, 6,50 Ar; lfd. Nr. 3, Fl. I, Nr. 387, Hofreitegrund (Gartenwirtschaft), an der Harfengasse, 7,68 Ar, lfd. Nr. 4, Fl. I, Nr. 388, Lusthaus an der Harfengasse, 0,71 Ar; lfd. Nr. 5, Fl. I, Nr. 877, Wiese am Bischofswald, 61,81 Ar, am Mittwoch, dem 29. September 1954, 14.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Sitzungssaal des Rathauses in Neckarsteinach, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juli 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist. K 2/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn, 15. 7. 54

Amtsgericht

2266

Beschluß

Zum Zwecke der Aufhebung der Erbgemeinschaft Gerecht sollen die im Grundbuch von Hofgeismar, nachstehend bezeichneten Grundstücke: I. Band 30, Blatt 1481: a) lfd. Nr. 3, Flur 23, Flurstück 28, „Acker vor dem Restebusch“, 69,04 Ar; b) lfd. Nr. 5, Flur 23, Flurstück 32, „Acker vor dem Restebusch“, 16,76 Ar. II. Band 29, Blatt Nr. 1422: lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 99, „Acker das Ostheimer Loch“, 35,14 Ar, am Freitag, dem 1. Oktober 1954, 9 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Hofgeismar versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. Juli 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks, je zur ideellen Hälfte: zu I: 1. Die Kinder des verstorbenen Bauunternehmers Friedrich Gerecht von Hofgeismar, nämlich Erna Gerecht, Katinka Gerecht, Ludwig Gerecht; 2. Dipl.-Ing. Otto Gerecht in Hofgeismar; zu II: 1. Die Witwe des Bauunternehmers Friedrich Gerecht, Sabine, geb. Crösse, in Hofgeismar; 2. Dipl.-Ing. Otto Gerecht in Hofgeismar. Gemäß § 74a ZVG werden die Grundstückswerte wie folgt festgesetzt: Zu I. a): 1380,80 DM, I. b): 284,90 DM, II.: 456,80. 2 K 3/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 27. 7. 54

Amtsgericht

2267

Am 13. Oktober 1954, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvolleistungen das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 16, Blatt 466 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 14/1, Hof- und Gebäudefläche, Weddelstraße, Größe 5,50 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. November 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistungsvermerks: Kaufmann Heinrich Hesse in Ihringshausen. 18 K 86/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 7. 54

Amtsgericht

2268

Am 13. Oktober 1954, 11 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvolleistungen das im Grundbuch von Kassel, Band 78, Blatt 1540 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur J II 944/43 usw. bebauter Hofraum, Amalienstraße 7,

Größe: 3,87 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 24. April 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistungsvermerks: Kaufmann Ernst Rosenblath zu Kassel. 18 K 8/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 22. 7. 54

Amtsgericht

2269

Im Wege der Zwangsvolleistungen soll das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 17, Blatt Nr. 1319 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 29. September 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Dreieichenhain, Kartenblatt 5, Parz. 22/21, Grundsteuerunterlagenrolle 1207, Gebäudesteuerrolle 2117, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 17, der Ochsenwald, 7,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Schreiner Otto Sauer, b) dessen Ehefrau Henriette Sauer, geb. Fritsch, beide wohnhaft in Dreieichenhain, Gesamtgut der Erwerbsgemeinschaft eingetragen. 5 K 16/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 21. 7. 54

Amtsgericht

2270

Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die im Grundbuch von Langen, Band 71, Blatt Nr. 9441 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 6. Oktober 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Kartenbl. 1, Parz. 524, Hofreite im Ort, 2,50 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Kartenbl. 1, Parz. 525, Grabgarten daselbst, 1,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schuhmachermeister Friedrich Philipp Wiederhold in Langen und dessen Ehefrau Kunigunde, geb. Lämmermann, je zu $\frac{1}{2}$, eingetragen. 5 K 14/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 21. 7. 54

Amtsgericht

2271

Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die im Grundbuch von Langen, Band 13, Blatt Nr. 1189 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. Oktober 1954, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle versteigert werden. Gemarkung Langen, Kartenblatt XX, Parz. 490, Acker am Flurgraben, 8,87 Ar; Gemarkung Langen, Kartbl. XXI, Parz. 71, Hain neben dem Flurgraben, 9,25 Ar; Gemarkung Langen, Kartbl. XX, Parz. 489, Acker am Flurgraben, 7,75 Ar; Gemarkung Langen, Kartenbl. V, Parz. 278, Acker am Galgenberg, 4,38 Ar; Gemarkung Langen, Kartenbl. V, Parz. 280, Acker am Galgenberg, 6,31 Ar; Gemarkung Langen, Kartenbl. V, Parz. 279, Acker am Galgenberg, 0,94 Ar; Gemarkung Langen, Kartenblatt XXIV, Parz. 121, Acker am Sälenwald, 13,94 Ar; Gemarkung Langen, Kartenbl. XXIV, Parz. 294/1, Bauplatz am Kratzgraben-Seechen, 3,66 Ar; Gemarkung Langen, Kartenbl. XXIV, Parz. 297/1, Bauplatz daselbst, 4,97 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Sallwey, Karl, b) Sallwey, Marie,

geb. Bärsch, dessen Ehefrau, eingetragen. 5 K 16/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langen, 22. 7. 54

Amtsgericht

2272

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, der zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (am 10. Februar 1954) auf den Namen der Eheleute Heinrich Ritz und Ehefrau Emma Ritz, geb. Gerbig, in Dirlammen im Grundbuch eingetragen waren, sollen Montag, den 27. September 1954, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Sitzungssaal, versteigert werden. Grundbuch für Dirlammen, Band I, Blatt 8: Ordn.-Nr. 1, Flur I, Nr. 116, Wiese und Garten im Dorf, 6,19 Ar; Ordn.-Nr. 2, Flur I, Nr. 117, Hofreite im Dorf, 5,06 Ar; Ordn.-Nr. 4, Flur I, Nr. 308, $\frac{1}{2}$ Wiese, $\frac{2}{3}$ Acker, am Möllnacker, 5,38 Ar; 10,69 Ar; Ordn.-Nr. 5, Flur I, Nr. 309, $\frac{1}{2}$ Wiese, $\frac{2}{3}$ Acker, am Möllnacker, 5,38 Ar; 10,69 Ar; Ordn.-Nr. 6, Flur I, Nr. 310, Acker, daselbst, 24,37 Ar; Ordn.-Nr. 7, Flur I, Nr. 311, Acker, daselbst, 24,37 Ar; Ordn.-Nr. 8, Flur III, Nr. 62, Wiese, unter dem Dorf, linker Hand des Wassers, 19,38 Ar; Ordn.-Nr. 9, Flur III, Nr. 122, Wiese, unter dem Dorf, rechter Hand des Wassers, 12,75 Ar; Ordn.-Nr. 10, Flur 3, Nr. 151, Wiese, daselbst, 19,13 Ar; Ordn.-Nr. 11, Flur IV, Nr. 103, Acker am Vogelsgesang, 17,56 Ar; Ordn.-Nr. 12, Flur IV, Nr. 106, Acker, daselbst, 4,50 Ar; Ordn.-Nr. 13, Flur IV, Nr. 107, Acker, daselbst, 15,94 Ar; Ordn.-Nr. 14, Flur IV, Nr. 110, Acker, daselbst, 19,62 Ar; Ordn.-Nr. 16, Flur V, Nr. 80, Acker am Sonnberg, 25,25 Ar; Ordn.-Nr. 17, Flur V, Nr. 84, Acker am Winteracker, 23,94 Ar; Ordn.-Nr. 18, Flur VI, Nr. 40, Acker auf den Afftheilern, 32,75 Ar; Ordn.-Nr. 19, Flur VI, Nr. 155, Wiese im Rothwiesengrund, 29,25 Ar; Ordn.-Nr. 20, Flur VI, Nr. 157, Wiese, daselbst, 28,81 Ar; Ordn.-Nr. 21, Flur VII, Nr. 17, Wiese an dem Wannacker, 16,12 Ar; Ordn.-Nr. 22, Flur VII, Nr. 18, Acker, daselbst, 24,19 Ar; Ordn.-Nr. 24, Flur IX, Nr. 30, Wiese im Rothwiesengrund, 68,75 Ar; Ordn.-Nr. 25, Flur IX, Nr. 40, Wiese, daselbst, 6,94 Ar; Ordn.-Nr. 26, Flur IX, Nr. 41, Wiese, daselbst, 25 Ar; Ordn.-Nr. 27, Flur IX, Nr. 90, $\frac{1}{7}$ Wiese, $\frac{6}{7}$ Acker, an den Schweinsäcker, 4,75 Ar; 28,62 Ar; Ordn.-Nr. 28, Flur X, Nr. 43, $\frac{1}{3}$ Wiese, $\frac{2}{3}$ Acker, auf der alten Struth, 14,06 Ar; 28,19 Ar; Ordn.-Nr. 29, Flur X, Nr. 87, Wiese im alten Struthgrund, 33,50 Ar; Ordn.-Nr. 30, Flur XIV, Nr. 4, Acker am Ziegenrück, 41,88 Ar; Ordn.-Nr. 31, Flur XIV, Nr. 5, Acker, daselbst, 32,06 Ar; Ordn.-Nr. 34, Flur XV, Nr. 35a, Wiese zwischen dem Meichers Pfad und dem Dilles, 3,56 Ar; Ordn.-Nr. 37, Flur XVI, Nr. 44, Acker/Wiese im Meckmes, 22,25 Ar, 11,13 Ar; Ordn.-Nr. 40, Flur I, Nr. 312, Acker am Möllnacker, 24,37 Ar; Ordn.-Nr. 41, Flur V, Nr. 109, $\frac{1}{3}$ Grabgarten, $\frac{2}{3}$ Wiese, am Gienweg und Kälbertrisch, 6,12 Ar; 20,07 Ar; Ordn.-Nr. 42, Flur X, Nr. 88, Wiese im alten Struthgrund, 33,50 Ar. Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvolleistungen. K 1/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 9. 7. 54

Amtsgericht

2273

Im Wege der Zwangsvolleistungen sollen die ideellen Hälften der im Grundbuch von Rodenhausen, Band 12, Blatt 266 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. September 1954, 15

Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstraße 24, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 3, Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 203; Acker, hinter den Geuben, 10,78 Ar; lfd. Nr. 4, Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 195, Wiese, die Ochsenwiese, 12,07 Ar; lfd. Nr. 5, Rodenhausen, Flur 2, Flurstück 193, Wiese, hinter den Geuben, 13,05 Ar; lfd. Nr. 6, Rodenhausen, Flur 4, Flurstück 87, Acker, auf dem Wiesenscheid, 28,00 Ar; lfd. Nr. 7, Rodenhausen, Flur 7, Flurstück 125, Acker, auf d. Ammes, 8,25 Ar; lfd. Nr. 8, Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 35, Acker in der Schloßhute, 46,58 Ar; lfd. Nr. 9, Rodenhausen, Flur 8, Flurstück 108, Wiese, die Hoewiese, 30,50 Ar; lfd. Nr. 10, Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 12, Holz- zung, Emmerich, 217,82 Ar; lfd. Nr. 11, Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 13, Holz- zung, Emmerich, 102,52 Ar; lfd. Nr. 12, Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 30, Holz- zung, Emmerich, 69,53 Ar; lfd. Nr. 13, Rodenhausen, Flur 3, Flurstück 37, Holz- zung, Emmerich, 253,25 Ar. Der Versteigerungs- vermerk ist am 7. März 1951 in das Grund- buch eingetragen. Als Eigentümer der ideellen Hälfte war damals der Kaufmann Jakob Bopper, Rodenhausen, eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmi- gung des Bauerngerichts erforderlich. Der Termin vom 7. September 1954 wird auf- gehoben. 7 K 14/50

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hinge- wiesen.

Marburg/L., 20. 7. 54 Amtsgerecht

2274

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuche von Offenbach am Main, Band 100, Blatt Nr. 2748, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsver- merks (25. Februar 1954) auf die Namen der Firma Ludwig Riegger OHG. in Offen- bach am Main zu $\frac{2}{3}$, und der Ehefrau Gottfried von Rhein, Sylvia, geb. Gembs, in Offenbach am Main, zu $\frac{1}{3}$ eingetragene Grundstück Flur 6, Nr. 387, Hofreite Haus Nr. 32, Ludwigstraße, 21,41 Ar, am Mitt- woch, dem 15. September 1954, 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer Nr. 37, im ersten Stockwerk, versteigert werden. — Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. wird der Grundstücks- (Verkehrs-) Wert auf DM 197 500,— festgesetzt. — Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgege- bene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 9/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hinge- wiesen.

Offenbach a. M., 20. 7. 54 Amtsgerecht

2275

Zum Zwecke der Aufhebung der Erben- gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Obertshausen, Band 42, Blatt Nr. 1898 unter a) Flur 9, Nr. 1867, Acker die Brunnen- gärten, 0,56 Ar, b) Flur 1, Nr. 648/1, Hof mit Gebäudefläche auf die Tränkwiese, 7,60 Ar, c) Flur 1, Nr. 648/2, Straßengelände daselbst, 0,31 Ar, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (21. Mai 1954) auf die Namen 1 a) Wirth, Peter Martin, Feintäschner in Obertshausen, zur Hälfte, 1 c) Peter Martin Wirth, Feintäschner in Obertshausen, 1 d) Franz Adam Wirth, Feintäschner, daselbst — 1 c) und 1 d) zur Hälfte in der Erbhengemeinschaft — einge- tragenen Grundstücke hinsichtlich der der Erbhengemeinschaft zustehenden ideellen Grundstückshälfte am Freitag, dem 17. Sep- tember 1954, 11 Uhr, durch das unterzeich- nete Gericht, Zimmer 37, versteigert wer- den. — Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. wird der

Grundstücks- (Verkehrs-) Wert wie folgt festgesetzt: zu Grundstück a): DM 28,—; zu Grundstück b): DM 25 000,—; zu Grund- stück c): DM 15,—. Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 21/54

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hinge- wiesen.

Offenbach a. M., 14. 7. 54 Amtsgerecht

2276

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 38, Blatt 1254 eingetragene Grundstück am 28. September 1954, 9 Uhr, an Gerichts- stelle Schlüchtern, Dreibrüderstraße 10, Sitzungssaal, versteigert werden. Flur 31, Flurst. 75/2, Gartenland die Lindenwiesen, 1,67 Ar. Dieses Grundstück ist durch Um- legung an Stelle der ideellen Hälfte des Grundstücks Karte W Nr. 280/22, Garten, die Ziegelgärten, 2,79 Ar, getreten, deren Zwangsversteigerung durch Beschluß vom 17. Oktober 1953 angeordnet ist. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. November 1953 in das Grundbuch ein- getragen. Als Eigentümer war damals der Elektromeister Philipp Simon in Schlüch- tern zu $\frac{1}{2}$ eingetragen. K 7/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hinge- wiesen.

Schlüchtern, 17. 7. 54 Amtsgerecht

2277

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Drommershausen, Band 6, Blatt Nr. 163 A eingetragene, nach- stehend beschriebene Grundstück am 13. Oktober 1954, 10 Uhr, an der Gerichts- stelle, Mauerstraße 25, Zimmer 24, verstei- gert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Drom- mershausen, Kartbl. 29, Parz. 3104/1, Grundsteuer Mutterrolle 516, Gebäude- steuerrolle 106, Hof- und Gebäudefläche Ortsstraße, Haus Nr. 48a, 3,62 Ar. Der Ver- kehrswert gemäß § 74a ZVG. ist auf DM 4200,— festgesetzt. Der Versteigerungs- vermerk ist am 28. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Steuerhelfer Dr. Fried- rich Feldmann in Drommershausen, b) seine Ehefrau Christa, geb. Krüger, daselbst, je zur Hälfte, eingetragen. 4 K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hinge- wiesen.

Weilburg, 19. 7. 54 Amtsgerecht

2278

Am 22. September 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetz- lar, Band 40, Blatt 1326 (eingetragener Eigentümer am 18. September 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungs- vermerks: Fuhrunternehmer Wilhelm Luy in Wetzlar, Jahnstraße 29) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurst. 14/21, Hofraum, Jahnstraße 29, 10,40 Ar verstei- gert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74 a ZVG: 31 160 DM. 6 K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hinge- wiesen.

Wetzlar, 24. 7. 54 Amtsgerecht

2279

Am Samstag, dem 25. September 1954, 9 Uhr, sollen an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grund-

buch von Nauborn, Band 33, Blatt 1043 (ein- getragene Eigentümerin am 11. Juli 1953, dem Tage der Eintragung des Verstei- gerungsvermerks: Ehefrau des Mechanikers Richard Borkert, Anna, geb. Theiß, in Nauborn, Kirmesgrund) eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 39; Flur 15, Nr. 34/3, Hof- u. Gebäudefläche, Kellerberg, 5,45 Ar; lfd. Nr. 40, Flur 15, Nr. 63/1, Hof- u. Ge- bäudefläche, Kellerberg, 0,07 Ar, verstei- gert werden. Festgesetzter Wert gem. § 74a ZVG.: 5300 DM. 6 K 14/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hinge- wiesen.

Wetzlar, 5. 7. 54 Amtsgerecht

2280

Am Samstag, dem 18. September 1954, 9 Uhr, sollen an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grund- buch von Fellingshausen, Band 22, Blatt Nr. 841 (eingetragene Eigentümer am 18. November 1953, dem Tage der Eintra- gung des Versteigerungsvermerks: a) Mau- rer Adolf Weber, b) dessen Ehefrau Jo- hanna Weber, geb. Weber, in Fellingshau- sen, Hauptstraße 44 — zu je $\frac{1}{2}$ —) einge- tragenen Grundstücke lfd. Nr. 14 bis 18 und zwar Flur 6 Nr. 61, Garten im Backenborn, 3,88 Ar (Wert: DM 230,—), Flur 6, Nr. 90, Acker im Wäldchen, 14,94 Ar (Wert: DM 300,—), Flur 7, Nr. 28, bebauter Hof- raum usw., im Ort, 10,60 Ar (Wert: DM 23 500,—), Flur 10, Nr. 8, Wiese in der Hinterbach, 10,27 Ar (Wert: DM 200,—) hin- sichtlich der dem Maurer Adolf Weber in Fellingshausen gehörigen ideellen Hälfte versteigert werden. Festgesetzte Werte der einzelnen Grundstücke gemäß § 74a ZVG. wie in () angegeben. 6 K 25/53

Auf das Aufgebot, am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hin- gewiesen.

Wetzlar, 28. 6. 54 Amtsgerecht

2281

Ausschlußurteil! Im Namen des Volkes! In dem Aufgebotsverfahren 1. des Land- wirtes Philipp Perron 6., Rohrbach bei Darmstadt, 2. des Leistungsinspektors Georg Perron 6., wohnhaft daselbst, 3. der Witwe Elisabeth Götz, geb. Klenk, wohn- haft daselbst — Antragsteller — hat das Amtsgericht in Darmstadt durch die Amts- gerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht er- kannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 70, Blatt 4120 in Abt. III unter Nr. 1 und 2 und Band 48, Blatt 3164 in Abt. III unter Nr. 1 sowie Band 53, Blatt 3388 A, Abt. III unter Nr. 1 zugunsten der Hessischen Landes- bank in Darmstadt eingetragene Gesamt- hypothek über 3600 Goldmark mit Zinsen und Nebenleistungen wird für kraftlos er- klärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. 3 F 9/53

Darmstadt, 22. 7. 54 Amtsgerecht

2282

In der Aufgebotsache der Ehefrau Luise Laut, geb. Dotzert, in Offenbach a. M., ver- treten durch Rechtsanwalt Dr. Walter Köh- ler in Frankfurt a. M., Eisheimerstr. 8, hat das Amtsgericht in Frankfurt a. M. für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 12, Band 1, Blatt 12, Abt. III, Nr. 1, für die Antragstellerin Luise Laut eingetragene Eigentümergrundschuld in Höhe von 6250 GM wird für kraftlos er- klärt. 34 F 15/54

Frankfurt a. M., 14. 7. 54 Amtsgerecht

2283

Der Brief über die im Grundbuch von Anspach i. Ts., Band 48, Blatt 1898, in Abt.

III, Nr. 1, für die Bausparkasse Bau- und Siedlungsverein e.G.m.b.H. (jetzt Bausparkasse Oberursel e.G.m.b.H.) in Oberursel

eingetragene Darlehnhypothek ist kraftlos. (Urteil vom 25. Juni 1954.) 2 F 2/34
Usingen i. Ts., 25. 6. 54. Amtsgericht

B Anzeigen anderer Behörden

2284

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgeboden mit der Maßgabe, daß die Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, Ansprüche unter Vorlage der

Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Nr. 1162 Heinrich Krautwurst Eheleute, Schaafheim
Nr. 2182 Adam Göttmann 3., Brensbach
Nr. 2542 Martin Funk, Richen
Nr. 4869 Heinrich Michel Eheleute, Reinheim

Nr. S 821 Georg Ludwig Krebs 2., Kleestadt
Nr. 558 Adam Treusch 1., Eheleute, Fränkisch-Crumbach.

Groß-Umstadt, 31. 7. 54. Amtsgericht

Kreissparkasse
für den Landkreis Dieburg
in Groß-Umstadt

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,45 einschließlich Versandkosten gegen Vorzahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9019 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60. Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Nichtamtlicher Teil DM —,80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball, Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 9 01 56. — Auflage 8500.